

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 25

München, den 15. November

1995

Datum	Inhalt	Seite
21. 10. 1995	Bekanntmachung der Neufassung des Meldegesetzes 210-3-I	754
7. 11. 1995	Verordnung über die Gebühren für die Nutzung staatseigener Gewässer (WNGebO) 753-1-2-U	766
20. 9. 1995	Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung - EÜV) 753-1-12-U	769
19. 10. 1995	Verordnung über die Errichtung des Zentrums für Hochschuldidaktik der bayerischen Fachhochschulen 2210-4-1-7-K	796
21. 10. 1995	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Gesetzes über das Meldewesen 210-3-1-I	797
21. 10. 1995	Verordnung zur Änderung der Bayerischen Meldedaten-Übermittlungsverordnung 210-3-2-I	801
26. 10. 1995	Verordnung über die Übertragung von Befugnissen der Landesjustizverwaltung nach § 224 der Bundesrechtsanwaltsordnung 303-2-2-J	803

210-3-I

Bekanntmachung der Neufassung des Meldegesetzes

Vom 21. Oktober 1995

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des Meldegesetzes vom 26. Juli 1995 (GVBl S. 382) wird nachstehend der Wortlaut des Meldegesetzes in der **vom 1. September 1995 an geltenden Fassung** bekanntgemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch

1. Art. 6 Abs. 12 des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes vom 27. Dezember 1991 (GVBl S. 496)
- und
2. das Gesetz zur Änderung des Meldegesetzes vom 26. Juli 1995 (GVBl S. 382).

München, den 21. Oktober 1995

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

210-3-I

Bayerisches Gesetz über das Meldewesen (Meldegesetz – MeldeG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1995

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Meldebehörden
- Art. 2 Aufgaben und Befugnisse der Meldebehörden
- Art. 3 Speicherung von Daten
- Art. 4 Ordnungsmerkmale
- Art. 5 Zweckbindung der Daten
- Art. 6 Meldegeheimnis

Zweiter Abschnitt

Schutzrechte

- Art. 7 Schutzwürdige Interessen der Betroffenen
- Art. 8 Rechte des Betroffenen

- Art. 9 Auskunft an den Betroffenen
- Art. 10 Berichtigung von Daten
- Art. 11 Löschung und Aufbewahrung von Daten
- Art. 12 Archive

Dritter Abschnitt

Meldepflichten

- Art. 13 Allgemeine Meldepflicht
- Art. 14 Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers
- Art. 15 Begriff der Wohnung
- Art. 16 Mehrere Wohnungen
- Art. 17 Erfüllung der allgemeinen Meldepflicht
- Art. 18 Meldeschein
- Art. 19 Auskunftspflicht des Meldepflichtigen
- Art. 20 Auskunftspflicht des Wohnungsgebers
- Art. 21 Fortschreibung des Melderegisters

- Art. 22 Binnenschiffer und Seeleute
- Art. 23 Befreiung von der Meldepflicht
- Art. 24 Beziehen einer Gemeinschaftsunterkunft
- Art. 25 Abweichende Regelungen
- Art. 26 Beherbergungsstätten
- Art. 27 Besondere Meldescheine für Beherbergungsstätten
- Art. 28 Krankenhäuser
- Art. 29 Nutzungsbeschränkungen

Vierter Abschnitt

Datenübermittlungen

- Art. 30 Datenübermittlungen zwischen den Meldebehörden
- Art. 31 Datenübermittlungen an andere Behörden oder sonstige öffentliche Stellen
- Art. 32 Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften
- Art. 33 Datenübermittlungen an den Suchdienst
- Art. 34 Melderegisterauskunft
- Art. 35 Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen

Fünfter Abschnitt

Automatisierte Datenverarbeitung im Auftrag der Meldebehörden

- Art. 36 Zulässigkeit der Datenverarbeitung im Auftrag
- Art. 37 Besonderheiten des Verfahrens bei Datenverarbeitung im Auftrag

Sechster Abschnitt

Ordnungswidrigkeiten

- Art. 38 Ordnungswidrigkeiten
- Art. 39 Ordnungswidrigkeiten bei Melderegisterauskünften

Siebenter Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

- Art. 40 *(aufgehoben)*
- Art. 41 *(aufgehoben)*
- Art. 42 *(aufgehoben)*
- Art. 43 *(aufgehoben)*
- Art. 44 Form von Rechtsverordnungen
- Art. 45 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Meldebehörden

¹Meldebehörden sind die Gemeinden. ²Sie nehmen die Aufgaben nach diesem Gesetz im übertragenen Wirkungskreis wahr. ³In bewohnten gemeindefreien Gebieten werden die Aufgaben der Meldebehörden von einer angrenzenden Gemeinde, die von der Regierung durch Rechtsverordnung bestimmt wird, wahrgenommen.

Art. 2

Aufgaben und Befugnisse der Meldebehörden

(1) ¹Die Meldebehörden haben die in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnhaften Einwohner zu registrieren, um deren Identität und Wohnungen feststellen und nachweisen zu können. ²Sie erteilen

Melderegisterauskünfte, wirken bei der Durchführung von Aufgaben anderer Behörden oder sonstiger öffentlicher Stellen mit und übermitteln Daten. ³Zur Erfüllung ihrer Aufgaben führen die Meldebehörden Melderegister. ⁴Diese enthalten Daten, die von den Einwohnern erhoben, von Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen übermittelt oder sonst amtlich bekannt werden.

(2) Die Meldebehörden dürfen personenbezogene Daten, die im Melderegister gespeichert werden, nur nach Maßgabe dieses Gesetzes oder sonstiger Rechtsvorschriften erheben, verarbeiten oder nutzen.

Art. 3

Speicherung von Daten

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben speichern die Meldebehörden folgende Daten des Einwohners einschließlich der zum Nachweis ihrer Richtigkeit erforderlichen Hinweise im Melderegister:

1. Familiennamen,
2. Vornamen,
3. frühere Namen,
4. Doktorgrad,
5. Ordensnamen/Künstlernamen,
6. Tag und Ort der Geburt,
7. Geschlecht,
8. erwerbstätig/nicht erwerbstätig,
9. gesetzliche Vertreter, Eltern von Kindern nach Nummer 16 (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Tag der Geburt, Anschrift, Sterbetag),
10. Staatsangehörigkeiten,
11. rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft,
12. gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung,
13. Tag des Ein- und Auszugs,
14. Familienstand, bei Verheirateten zusätzlich Tag und Ort der Eheschließung,
15. Ehegatte (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Tag der Geburt, Anschrift, Sterbetag),
16. Kinder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Tag der Geburt, Sterbetag),
17. Ausstellungsbehörde, -datum, Gültigkeitsdauer des Personalausweises/Passes,
18. Übermittlungssperren,
19. Sterbetag und -ort.

(2) Über die in Absatz 1 genannten Daten hinaus dürfen die Meldebehörden folgende Daten einschließlich der zum Nachweis ihrer Richtigkeit erforderlichen Hinweise speichern:

1. für die Vorbereitung von allgemeinen Wahlen und Abstimmungen die Tatsache, daß der Betroffene vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder das Wahlrecht ruht,

2. für die Mitwirkung bei der Ausstellung von Lohnsteuerkarten steuerrechtliche Daten (Steuerklasse, Freibeträge, Religionszugehörigkeit des Ehegatten, Rechtsstellung und Zuordnung der Kinder, Vor- und Familiennamen sowie Anschrift der Pflege- und Stiefeltern),
3. für die Mitwirkung bei der Ausstellung von Personalausweisen und Pässen die Tatsache, daß Paßversagungsgründe vorliegen, ein Paß versagt oder entzogen oder eine Anordnung nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes über Personalausweise getroffen worden ist,
4. (aufgehoben)
5. für die Erfüllung ihrer Aufgaben auf Grund des Personenstandsgesetzes und für die Erteilung von Auskünften nach Art. 35 Abs. 2 den Tag und den Ort der Eheschließung sowie die Tatsache, daß ein Familienbuch auf Antrag angelegt worden ist,
6. zur Beantwortung von Aufenthaltsanfragen anderer Behörden und sonstiger öffentlicher Stellen für die Dauer von zwei Jahren die Tatsache der Aufenthaltsanfrage (Datum der Anfrage, anfragende Stelle, Aktenzeichen),
7. (aufgehoben)
8. für Zwecke des Suchdienstes die Anschrift vom 1. September 1939 derjenigen Einwohner, die aus den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes bezeichneten Gebieten stammen,
9. für die Mitwirkung bei der Erfüllung von Aufgaben nach dem Wohnungsbindungsgesetz, dem Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen und dem Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen in Bayern die Tatsache, daß der Einwohner in einer öffentlich geförderten Wohnung wohnt,
10. für die Mitwirkung bei der Erhebung der Feuerschutzabgabe der Grund der Abgabefreiheit,
11. zur Bestimmung der Hauptwohnung nach Art. 16 Abs. 2 die Wohnung, von der aus der Einwohner seiner Erwerbstätigkeit oder Ausbildung nachgeht.

Art. 4

Ordnungsmerkmale

(1) ¹Die Meldebehörden dürfen die Melderegister mit Hilfe von Ordnungsmerkmalen führen. ²Diese dürfen die in Art. 3 Abs. 1 genannten Daten enthalten.

(2) ¹Ordnungsmerkmale dürfen im Rahmen von Datenübermittlungen an Behörden, sonstige öffentliche Stellen und öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften übermittelt werden. ²Soweit Ordnungsmerkmale gemäß Absatz 1 Satz 2 personenbezogene Daten enthalten, dürfen sie nur übermittelt werden, wenn dem Empfänger auch die im Ordnungsmerkmal enthaltenen personenbezogenen Daten übermittelt werden dürfen. ³Ordnungsmerkmale dürfen vom Empfänger der Daten nur an die jeweilige Meldebehörde übermittelt werden. ⁴Art. 31 Abs. 7 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(3) ¹Die Übermittlung von Ordnungsmerkmalen nach Absatz 1 an nicht-öffentliche Stellen ist unzulässig. ²Nicht-öffentliche Stellen dürfen diese Ordnungsmerkmale nicht erheben, verarbeiten oder nutzen.

(4) Behörden und sonstige öffentliche Stellen dürfen Ordnungsmerkmale nach Absatz 1 nicht erheben.

Art. 5

Zweckbindung der Daten

¹Die Meldebehörden dürfen die in Art. 3 Abs. 2 bezeichneten Daten nur im Rahmen der dort genannten Zwecke verarbeiten oder nutzen. ²Sie haben diese Daten nach der jeweiligen Zweckbestimmung gesondert zu speichern oder auf andere Weise sicherzustellen, daß sie nur nach Maßgabe des Satzes 1 verarbeitet oder genutzt werden. ³Diese Daten dürfen nur insoweit zusammen mit den in Art. 3 Abs. 1 bezeichneten Daten verarbeitet oder genutzt werden, als dies zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist. ⁴Die Regelungen über Datenübermittlungen nach Art. 31 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt mit der Maßgabe, daß die in Art. 3 Abs. 2 Nr. 1 genannten Daten an die mit der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen zuständigen Stellen und in den Fällen des Art. 30 Abs. 1 übermittelt werden dürfen.

Art. 6

Meldegeheimnis

(1) Den bei Meldebehörden oder anderen Stellen, die im Auftrag der Meldebehörden handeln, beschäftigten Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen.

(2) ¹Bei Personen, die bei Stellen beschäftigt sind, die im Auftrag der Meldebehörden handeln, ist sicherzustellen, daß sie nach Maßgabe von Absatz 1 verpflichtet werden. ²Ihre Pflichten bestehen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

(3) Die in Absatz 2 genannten Personen sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit über ihre Pflichten zu belehren und schriftlich auf die Einhaltung des Meldegeheimnisses zu verpflichten.

Zweiter Abschnitt

Schutzrechte

Art. 7

Schutzwürdige Interessen der Betroffenen

¹Schutzwürdige Interessen der Betroffenen dürfen durch die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten nicht beeinträchtigt werden. ²Schutzwürdige Interessen werden insbesondere beeinträchtigt, wenn die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung, gemessen an ihrer Eignung und ihrer Erforderlichkeit zu dem vorgesehene Zweck, die Betroffenen unverhältnismäßig belastet. ³Die Prüfung, ob schutzwürdige Interessen der Betroffenen beeinträchtigt werden, entfällt, wenn die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist.

Art. 8

Rechte der Betroffenen

Jeder Einwohner hat gegenüber der Meldebehörde nach Maßgabe dieses Gesetzes ein Recht auf kostenfreie

1. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten (Art. 9),
2. Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn diese unrichtig sind (Art. 10),
3. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn diese Daten zur Erfüllung der den Meldebehörden obliegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich sind oder die Speicherung unzulässig war (Art. 11 Abs. 1 und 2),
4. Unterrichtung über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (Art. 34 Abs. 2 Satz 2),
5. Einrichtung von Übermittlungssperren (Art. 32 Abs. 2 Satz 2, Art. 34 Abs. 5 bis 7, Art. 35 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2).

Art. 9

Auskunft an den Betroffenen

(1) Die Meldebehörde hat dem Betroffenen auf Antrag Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erteilen.

(2) Die Auskunft ist zu verweigern,

1. soweit dem Betroffenen die Einsicht in einen Eintrag im Geburten- oder Familienbuch nach § 61 Abs. 2 und 3 des Personenstandsgesetzes nicht gestattet werden darf,
2. in den Fällen des § 1758 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Art. 10

Berichtigung von Daten

¹Sind gespeicherte Daten unrichtig, hat die Meldebehörde die Daten von Amts wegen oder auf Antrag des Betroffenen zu berichtigen. ²Von der Berichtigung sind unverzüglich diejenigen zu unterrichten, denen im Rahmen regelmäßiger Datenübermittlungen die unrichtigen Daten übermittelt worden sind.

Art. 11

Löschung und Aufbewahrung von Daten

(1) ¹Die Meldebehörde hat gespeicherte Daten zu löschen, wenn sie zur Erfüllung der der Meldebehörde obliegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich sind. ²Das gleiche gilt, wenn ihre Speicherung unzulässig war.

(2) ¹Daten eines weggezogenen oder verstorbenen Einwohners sind unverzüglich nach dem Wegzug und der Auswertung der Rückmeldung oder nach dem Tod des Einwohners zu löschen, die Daten nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 2 Nr. 2 jedoch erst nach Ablauf des auf den Tod oder den Wegzug folgenden Kalenderjahres. ²Abweichend davon hat die Meldebehörde nach dem Wegzug oder dem Tod

eines Einwohners weiterhin die Daten nach Art. 3 Abs. 1 sowie die Daten nach Art. 3 Abs. 2 Nr. 1 zu speichern. ³Das gleiche gilt für die zum Nachweis der Richtigkeit dieser Daten erforderlichen Hinweise.

(3) ¹Nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Wegzug oder dem Tod eines Einwohners sind die in Absatz 2 Sätze 2 und 3 genannten Daten und Hinweise für die Dauer von fünfzig Jahren gesondert aufzubewahren und durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern. ²Während dieser Zeit dürfen sie mit Ausnahme der Vor- und Familiennamen sowie etwaiger früherer Namen, der gegenwärtigen und früheren Anschriften, des Auszugstags und des Sterbetags und -ortes nicht mehr verarbeitet oder genutzt werden, es sei denn, daß dies zu wissenschaftlichen Zwecken, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot, zur Aufgabenerfüllung der in Art. 31 Abs. 3 genannten Behörden oder für Wahlzwecke unerlässlich ist oder die Person, deren Daten gespeichert sind, schriftlich eingewilligt hat. ³Nach Ablauf dieser Frist sind die Daten zu löschen.

(4) Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über das Verfahren der Löschung, der gesonderten Aufbewahrung und die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen nach Absatz 3 zu bestimmen.

(5) Ist eine Löschung im Fall des Absatzes 1 Satz 1 wegen der besonderen Art der Speicherung im Melderegister nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich, ist durch technische oder organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, daß die Daten nicht mehr verarbeitet oder genutzt werden.

Art. 12

Archive

(1) In den Fällen des Art. 11 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 3 kann die Meldebehörde die Daten und die zum Nachweis ihrer Richtigkeit gespeicherten Hinweise vor der Löschung dem zuständigen Archiv zur Übernahme anbieten, soweit dort ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen sind.

(2) An Stelle der gesonderten Aufbewahrung gemäß Art. 11 Abs. 3 kann die Meldebehörde die Daten dem zuständigen Archiv zur Verwahrung anbieten, soweit dort ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen sind und sofern die Erfüllung der Aufgaben der Meldebehörden im Rahmen des Art. 11 Abs. 3 Satz 2 gewährleistet bleibt.

Dritter Abschnitt

Meldepflichten

Art. 13

Allgemeine Meldepflicht

(1) ¹Wer eine Wohnung bezieht, hat sich innerhalb einer Woche bei der Meldebehörde anzumelden. ²Bei der Anmeldung soll die Bestätigung über die Abmeldung vorgelegt werden, wenn eine Abmeldung nach Absatz 2 erforderlich ist.

(2) ¹Wer aus einer Wohnung auszieht, hat sich innerhalb einer Woche bei der Meldebehörde abzumelden. ²Satz 1 gilt nicht, wenn der Einwohner innerhalb dieses Zeitraumes in derselben Gemeinde eine neue Wohnung bezieht.

(3) ¹Die Pflicht zur An- oder Abmeldung obliegt demjenigen, der eine Wohnung bezieht oder aus einer Wohnung auszieht. ²Für Personen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr obliegt diese Pflicht den gesetzlichen Vertretern. ³Für Personen, für die ein Betreuer bestellt ist, der den Aufenthalt bestimmen kann, obliegt die Meldepflicht dem Betreuer.

(4) Neugeborene, die in der Bundesrepublik Deutschland geboren werden, sind nur anzumelden, wenn sie in eine andere als in die Wohnung der Eltern oder der Mutter aufgenommen werden.

Art. 14

Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers

(1) ¹Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der Anmeldung mitzuwirken. ²Der Wohnungsgeber oder sein Beauftragter hat sich durch Einsicht in die amtliche Meldebestätigung (Art. 17 Abs. 4) davon zu überzeugen, daß sich der Meldepflichtige angemeldet hat.

(2) Legt der Meldepflichtige die amtliche Meldebestätigung (Art. 17 Abs. 4) nicht innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug vor oder sind die Angaben in der amtlichen Meldebestätigung nach der Kenntnis des Wohnungsgebers unrichtig, so teilt der Wohnungsgeber oder sein Beauftragter den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, die Anschrift und den Tag des Einzugs des Mieters (Art. 18 Abs. 2) der Meldebehörde binnen eines Monats mit.

Art. 15

Begriff der Wohnung

¹Wohnung im Sinn dieses Gesetzes ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird. ²Als Wohnung gilt auch die Unterkunft an Bord eines Schiffes der Bundeswehr. ³Wohnwagen und Wohnschiffe sind nur dann als Wohnungen anzusehen, wenn sie nicht oder nur gelegentlich fortbewegt werden. ⁴Art. 22 bleibt unberührt.

Art. 16

Mehrere Wohnungen

(1) Hat ein Einwohner mehrere Wohnungen im Inland, so ist eine dieser Wohnungen seine Hauptwohnung.

(2) ¹Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. ²Hauptwohnung eines verheirateten Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie. ³Hauptwohnung eines minderjährigen Einwohners ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Personensorgeberechtigten. ⁴Hauptwohnung eines Behinderten, der in einer Behinderteneinrichtung untergebracht ist, bleibt auf Antrag des Behinderten bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres die Wohnung nach

Satz 3. ⁵In Zweifelsfällen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen des Einwohners liegt.

(3) Nebenwohnung ist jede weitere Wohnung des Einwohners.

(4) ¹Der Einwohner hat bei jeder An- oder Abmeldung mitzuteilen, welche weiteren Wohnungen er hat und welche Wohnung seine Hauptwohnung ist. ²Er hat der Meldebehörde der neuen Hauptwohnung jede Änderung der Hauptwohnung mitzuteilen.

Art. 17

Erfüllung der allgemeinen Meldepflicht

(1) Der Meldepflichtige hat einen Meldeschein auszufüllen, zu unterschreiben und der Meldebehörde zuzuleiten (Art. 18).

(2) Wird das Melderegister automatisiert geführt, kann von dem Ausfüllen des Meldescheins abgesehen werden, wenn der Meldepflichtige persönlich bei der Meldebehörde erscheint und einen Ausdruck der Daten erhält, die von ihm erhoben werden.

(3) Ehegatten, Eltern und Kinder mit denselben bisherigen und künftigen Wohnungen sollen gemeinsam einen Meldeschein verwenden; es genügt, wenn einer der Meldepflichtigen den Meldeschein unterschreibt.

(4) Der Meldepflichtige erhält eine kostenfreie Bestätigung (amtliche Meldebestätigung) über die Meldung.

(5) Meldescheine sind kostenfrei bei der Meldebehörde bereitzuhalten.

Art. 18

Meldeschein

(1) Bei der An- oder Abmeldung oder der Änderung des Wohnungsstatus dürfen vom Meldepflichtigen die Daten des Art. 3 Abs. 1 Nrn. 1 bis 18, Abs. 2 Nrn. 2, 5, 8 und 11 erhoben werden.

(2) Die amtliche Meldebestätigung (Art. 17 Abs. 4) darf folgende Daten enthalten:

1. Familiennamen,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Anschrift,
5. Tag des Ein- und Auszugs.

(3) Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Muster der Meldescheine für die Meldungen nach Art. 13 Abs. 1 und 2, die Anzahl der Ausfertigungen sowie die Muster der Meldebestätigungen zu bestimmen.

Art. 19

Auskunftspflicht des Meldepflichtigen

Der Meldepflichtige hat der Meldebehörde auf Verlangen die zur ordnungsgemäßen Führung des Melderegisters (Art. 3) erforderlichen Auskünfte

zu erteilen, die zum Nachweis der Angaben erforderlichen Unterlagen vorzulegen und persönlich zu erscheinen.

Art. 20

Auskunftspflicht des Wohnungsgebers

¹Die Meldebehörde kann vom Wohnungsgeber oder seinem Beauftragten Auskunft darüber verlangen, welche Personen bei ihm wohnen oder gewohnt haben. ²Der Wohnungsgeber ist nicht verpflichtet, besondere Aufzeichnungen zu führen oder Nachforschungen anzustellen. ³Für die in Art. 22 genannten Personen kann die Meldebehörde die Auskunft vom Schiffseigner oder Reeder verlangen.

Art. 21

Fortschreibung des Melderegisters

¹Die Meldebehörde hat das Melderegister von Amts wegen fortzuschreiben, wenn sich gespeicherte Daten geändert haben oder wenn weitere Daten zu speichern sind. ²Dies gilt insbesondere, wenn ein Einwohner seine Verpflichtungen nach Art. 13 Abs. 1 und 2 oder Art. 16 Abs. 4 nicht erfüllt hat.

Art. 22

Binnenschiffer und Seeleute

(1) ¹Wer auf ein Binnenschiff zieht, das in einem Schiffsregister in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen ist, hat sich bei der Meldebehörde des Heimatortes des Schiffes anzumelden. ²Die Vorschriften über die allgemeine Meldepflicht gelten entsprechend. ³Die Meldepflicht besteht nicht, solange die Person in der Bundesrepublik Deutschland für eine Wohnung nach Art. 13 Abs. 1 gemeldet ist.

(2) ¹Der Reeder eines Seeschiffes, das berechtigt ist, die Bundesflagge zu führen, hat den Kapitän und die Besatzungsmitglieder des Schiffes bei Beginn des Anstellungs-, Heuer- oder Ausbildungsverhältnisses anzumelden. ²Er hat diese Personen bei Beendigung des Anstellungs-, Heuer- oder Ausbildungsverhältnisses abzumelden. ³Zuständig ist die Meldebehörde am Sitz des Reeders. ⁴Die Meldepflicht besteht nicht für Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland für eine Wohnung nach Art. 13 Abs. 1 gemeldet sind. ⁵Die zu meldenden Personen haben dem Reeder die erforderlichen Auskünfte zu geben.

Art. 23

Befreiung von der Meldepflicht

¹Von der Meldepflicht nach Art. 13 Abs. 1 und 2 sind befreit

1. Mitglieder einer ausländischen diplomatischen Mission oder einer ausländischen konsularischen Vertretung und die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder, falls die genannten Personen weder die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen noch in der Bundesrepublik Deutschland ständig ansässig sind noch dort eine private Erwerbstätigkeit ausüben,

2. Personen, für die diese Befreiung in völkerrechtlichen Übereinkünften festgelegt ist.

²Die Befreiung von der Meldepflicht nach Satz 1 Nr. 1 tritt nur ein, wenn die Gegenseitigkeit besteht.

Art. 24

Beziehen einer Gemeinschaftsunterkunft

(1) Eine Meldepflicht nach Art. 13 Abs. 1 und 2 wird nicht begründet, wenn

1. ein Einwohner, ohne aus der bisherigen Wohnung auszuziehen, eine Gemeinschaftsunterkunft bezieht, um

a) Grundwehrdienst, Wehrdienst als Soldat auf Zeit mit einer auf insgesamt nicht mehr als zwei Jahre festgesetzten Dienstzeit, Wehrdienst als Eignungsübender, Wehrübungen oder unbefristeten Wehrdienst,

b) Grenzschutzgrunddienst, Grenzschutzübungen, unbefristeten Grenzschutzdienst oder Vorbereitungsdienst als Polizeivollzugsbeamter des mittleren Dienstes im Bundesgrenzschutz oder

c) Zivildienst zu leisten,

2. Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit mit einer auf insgesamt mehr als zwei Jahre festgesetzten Dienstzeit und Beamte des Bundesgrenzschutzes, soweit sie nicht zu dem Personenkreis nach Nummer 1 Buchst. b gehören, aus dienstlichen Gründen für eine Dauer von bis zu sechs Monaten eine Gemeinschaftsunterkunft oder eine andere dienstlich bereitgestellte Unterkunft beziehen und sie für eine Wohnung im Inland gemeldet sind.

(2) Eine Meldepflicht wird ferner nicht begründet für

1. Angehörige der Polizei, die, ohne aus der bisherigen Wohnung auszuziehen, eine Gemeinschaftsunterkunft beziehen,

2. Angehörige des öffentlichen Dienstes, die zum Zweck der Aus- und Fortbildung an Lehrgängen oder Fachstudien teilnehmen und, ohne aus der bisherigen Wohnung auszuziehen, eine vom Dienstherrn oder von der Aus- oder Fortbildungsstelle bereitgestellte Unterkunft beziehen.

Art. 25

Abweichende Regelungen

(1) ¹Wer in der Bundesrepublik Deutschland nach Art. 13 oder nach Art. 22 gemeldet ist und zum Zweck eines nicht länger als zwei Monate dauernden Aufenthaltes eine weitere Wohnung bezieht, unterliegt hinsichtlich dieser Wohnung nicht der Meldepflicht nach Art. 13 Abs. 1 und 2. ²Ist er nach Ablauf dieser Frist nicht aus der Wohnung ausgezogen, so hat er sich innerhalb einer Woche bei der Meldebehörde anzumelden (Art. 13 Abs. 1).

(2) ¹Meldepflichten nach Art. 13 Abs. 1 und 2 werden nicht begründet durch den Vollzug einer richterlichen Entscheidung über die Freiheitsent-

ziehung, solange der Meldepflichtige für eine andere Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland gemeldet ist oder der Aufenthalt nur von kurzer Dauer ist. ²Für Personen, die nicht für eine solche Wohnung gemeldet sind, hat der Leiter der Anstalt der für den Sitz der Anstalt zuständigen Meldebehörde die Aufnahme und die Entlassung mitzuteilen. ³Die Mitteilung enthält die in den Meldescheinen (Art. 18 Abs. 3) vorgesehenen Daten, soweit sie der Anstalt bekannt sind. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn die Voraussetzungen des Art. 28 vorliegen.

(3) ¹Die Meldebehörde darf Daten nach Absatz 3 Sätze 2 und 3 nur übermitteln, wenn sie durch Prüfung im Einzelfall festgestellt hat, daß durch die Übermittlung keine schutzwürdigen Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden; Art. 30 Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt. ²Vor Melderegisterauskünften ist der Betroffene zu hören.

Art. 26

Beherbergungsstätten

(1) ¹Wer in Einrichtungen, die der gewerbs- oder geschäftsmäßigen Beherbergung von fremden Personen dienen (Beherbergungsstätten), für nicht länger als zwei Monate aufgenommen wird, unterliegt nicht den Meldepflichten nach Art. 13 Abs. 1 und 2. ²Sobald sein Aufenthalt die Dauer von zwei Monaten überschreitet, hat er sich innerhalb einer Woche bei der Meldebehörde anzumelden.

(2) ¹Die beherbergten Personen haben am Tag der Ankunft einen besonderen Meldeschein handschriftlich auszufüllen und zu unterschreiben. ²Mitreisende Ehegatten können auf dem Meldeschein gemeinsam aufgeführt werden, der von einem von ihnen auszufüllen und zu unterschreiben ist. ³Minderjährige Kinder in Begleitung eines Elternteils sind nur der Zahl nach anzugeben. ⁴Bei Reisegesellschaften von mehr als zehn Personen trifft die Verpflichtung nach Satz 1 nur den Reiseleiter; er hat die Mitreisenden der Zahl nach unter Angabe ihrer Staatsangehörigkeit anzugeben.

(3) Beherbergte Ausländer, die nach Absatz 2 namentlich auf dem Meldeschein aufzuführen sind, haben sich bei der Anmeldung gegenüber den Leitern von Beherbergungsstätten oder ihren Beauftragten durch die Vorlage eines gültigen Identitätsdokuments (Paß, Personalausweis oder ein anderes Paßersatzpapier) auszuweisen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn Personen in Zelten, Wohnwagen oder Wasserfahrzeugen auf Plätzen übernachten, die gewerbs- oder geschäftsmäßig überlassen werden.

(5) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für

1. Einrichtungen mit Heimunterbringung, die der Erwachsenenbildung, der Ausbildung oder der Fortbildung dienen,
2. Betriebs- oder Vereinsheime, wenn dort nur Betriebs- oder Vereinsmitglieder und deren Familienangehörige beherbergt werden,
3. Jugendherbergen des „Deutschen Jugendherbergswerks e. V.“ und Berghütten, ferner zeitweilig belegte Einrichtungen der öffentlichen oder öffentlich anerkannten Träger der Jugendarbeit,

4. Niederlassungen von Orden, Kongregationen, Gemeinschaften ohne kirchenamtliche Gelübde und Säkularinstituten der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften sowie deren Exerzitienhäuser.

Art. 27

Besondere Meldescheine für Beherbergungsstätten

(1) ¹Die Leiter von Beherbergungsstätten oder ihre Beauftragten haben besondere Meldescheine bereitzuhalten und darauf hinzuwirken, daß die Gäste ihre Verpflichtungen nach Art. 26 Abs. 2 und 3 erfüllen. ²Legen beherbergte ausländische Gäste kein oder kein gültiges Identitätsdokument vor, so ist dies auf dem Meldeschein zu vermerken.

(2) ¹Die Meldescheine müssen Angaben enthalten über

1. den Tag der Ankunft und den der voraussichtlichen Abreise,
2. den Familiennamen,
3. den gebräuchlichen Vornamen (Rufnamen),
4. den Tag der Geburt,
5. die Anschrift,
6. die Staatsangehörigkeiten.

²Die Leiter von Beherbergungsstätten oder ihre Beauftragten haben bei ausländischen Gästen die im Meldeschein gemachten Angaben mit denen des Identitätsdokuments zu vergleichen. ³Ergeben sich hierbei Abweichungen, ist dies auf dem Meldeschein zu vermerken.

(3) ¹Soweit es zur Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrags gemäß Art. 6 des Kommunalabgabengesetzes, des Kurbeitrags gemäß Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes oder der Kurtaxe gemäß Art. 25a des Kostengesetzes erforderlich ist, haben die Leiter der Beherbergungsstätten oder ihre Beauftragten auf dem Meldeschein den Tag der tatsächlichen Abreise zu vermerken. ²Er kann ferner die für Zwecke der Beherbergungs- und Fremdenverkehrsstatistiken erforderlichen Angaben auf dem Meldeschein vermerken.

(4) Die Meldescheine sind von der Beherbergungsstätte ein Jahr aufzubewahren, für die Polizei und die Meldebehörde zur Einsichtnahme bereitzuhalten sowie ihnen auf Verlangen auszuhändigen, vor unbefugter Einsichtnahme zu sichern und nach Ablauf der Aufbewahrungsdauer binnen angemessener Frist zu vernichten, soweit sie nicht nach Art. 29 Abs. 1 Satz 3 genutzt werden.

(5) Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über die Muster der Meldescheine, die Zahl der Ausfertigungen sowie über ihre Bereithaltung für die Polizei und die Meldebehörde zu bestimmen.

Art. 28

Krankenhäuser

(1) ¹Wer in Krankenhäuser, Pflegeheime oder sonstige Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen, der Reha-

bilitation oder der Heimerziehung dienen, aufgenommen wird, braucht sich nicht anzumelden, solange er für eine andere Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland gemeldet ist. ²Wer nicht für eine solche Wohnung gemeldet ist, hat sich innerhalb einer Woche anzumelden, sobald sein Aufenthalt die Dauer von zwei Monaten überschreitet. ³Für Personen, die ihrer Meldepflicht wegen Gebrechlichkeit nicht nachkommen können, sind die Leiter der Einrichtungen oder ihre Beauftragten meldepflichtig. ⁴Art. 13 Abs. 3 Satz 3 bleibt unberührt. ⁵Die Meldebehörden dürfen die Daten der nach Satz 2 meldepflichtigen Personen nur nach Maßgabe des Art. 25 Abs. 4 übermitteln.

(2) ¹Die in Einrichtungen nach Absatz 1 aufgenommenen Personen haben den Leitern dieser Einrichtungen oder ihren Beauftragten die erforderlichen Angaben über ihre Identität zu machen. ²Die Leiter der Einrichtungen oder ihre Beauftragten sind verpflichtet, diese Angaben unverzüglich in ein Verzeichnis aufzunehmen. ³Der Polizei und den Staatsanwaltschaften ist hieraus Auskunft zu erteilen, wenn dies nach ihrer Feststellung zur Abwehr einer erheblichen und gegenwärtigen Gefahr, zur Verfolgung von Straftaten oder zur Aufklärung des Schicksals von Vermißten und Unfallopfern im Einzelfall erforderlich ist.

(3) Das Verzeichnis muß Angaben enthalten über

1. den Familiennamen,
2. den gebräuchlichen Vornamen (Rufnamen),
3. den Tag und den Ort der Geburt,
4. die Anschrift.

(4) An die Stelle eines Verzeichnisses nach Absatz 2 können sonstige Unterlagen der dort genannten Einrichtungen treten, wenn sie die Daten des Absatzes 3 enthalten.

(5) ¹Die Verzeichnisse nach Absatz 2 sind nach der Entlassung der aufgenommenen Personen ein Jahr aufzubewahren und dann zu vernichten. ²Die Aufbewahrungsfrist gilt für sonstige Unterlagen nach Absatz 4 entsprechend.

(6) Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Muster der Verzeichnisse nach Absatz 2 zu bestimmen und vorzuschreiben, daß Einrichtungen im Sinn des Absatzes 1 Satz 1 die Gesamtzahl der aufgenommenen Personen, deren Aufenthalt zwei Monate überschreitet, der Meldebehörde am Sitz der Anstalt regelmäßig mitzuteilen haben.

Art. 29

Nutzungsbeschränkungen

(1) ¹Die nach Art. 26 Abs. 2 erhobenen und die gemäß Art. 27 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 vermerkten Angaben dürfen nur von den in Art. 31 Abs. 3 genannten Behörden für Zwecke der Gefahrenabwehr oder der Strafverfolgung sowie zur Aufklärung der Schicksale von Vermißten und Unfallopfern ausgewertet und verarbeitet werden. ²Die Daten dürfen darüber hinaus zur Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrags gemäß Art. 6 des Kommunalabgabengesetzes, des Kurbeitrags gemäß Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes, der Kurtaxe gemäß Art. 25a des Kostengesetzes sowie für Zwecke der

Beherbergungs- und Fremdenverkehrsstatistiken ausgewertet und verarbeitet werden. ³Beherbergungsbetriebe dürfen die Daten nach Maßgabe des Bundesdatenschutzgesetzes auch für eigene Zwecke verwenden.

(2) Die nach Art. 28 Abs. 2 erhobenen Angaben dürfen von der Polizei und den Staatsanwaltschaften nur für die in Art. 28 Abs. 2 Satz 3 genannten Zwecke ausgewertet und verarbeitet werden.

Vierter Abschnitt

Datenübermittlungen

Art. 30

Datenübermittlungen zwischen den Meldebehörden

(1) ¹Hat sich ein Einwohner bei einer Meldebehörde angemeldet, so hat diese die bisher zuständige Meldebehörde und die für weitere Wohnungen zuständigen Meldebehörden davon durch Übermittlung von

1. Vor- und Familiennamen,
2. Doktorgrad,
3. Anschriften,
4. Tag und Ort der Geburt,
5. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
6. Staatsangehörigkeiten,
7. Tag des Zuzugs,
8. Haupt- und Nebenwohnung sowie
9. Familienstand

des Einwohners zu unterrichten (Rückmeldung). ²Rückmeldungen an bayerische Meldebehörden müssen auch das Datum nach Art. 3 Abs. 2 Nr. 11 enthalten. ³Sätze 1 und 2 gelten auch in den Fällen des Art. 16 Abs. 4 Satz 2 und des Art. 25 Abs. 3 Sätze 2 und 3. ⁴Die Meldebehörden, die eine Rückmeldung erhalten haben, haben die Meldebehörde der neuen Wohnung über die in Art. 3 Abs. 2 Nrn. 1 und 3 genannten Tatsachen sowie dann zu unterrichten, wenn die in Satz 1 genannten Daten von den bisherigen Angaben abweichen.

(2) Werden die in Art. 3 Abs. 1 bezeichneten Daten fortgeschrieben, so sind die für weitere Wohnungen des Einwohners zuständigen Meldebehörden zu unterrichten, soweit die Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

(3) In den Fällen des Art. 34 Abs. 5 hat die zuständige Meldebehörde die für die vorherige Wohnung und die für weitere Wohnungen zuständigen Meldebehörden zu unterrichten.

(4) Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung für Datenübermittlungen nach den Absätzen 1 bis 3 das Nähere über das Verfahren, insbesondere die Art und Form der zu übermittelnden Daten zu regeln.

Art. 31

Datenübermittlungen an andere Behörden
oder sonstige öffentliche Stellen

(1) ¹Die Meldebehörde darf einer anderen Behörde oder sonstigen öffentlichen Stelle in der Bundesrepublik Deutschland aus dem Melderegister

1. Vor- und Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Doktorgrad,
4. Ordensnamen/Künstlernamen,
5. Anschriften,
6. Tag des Ein- und Auszugs,
7. Tag und Ort der Geburt,
8. Geschlecht,
9. gesetzliche Vertreter,
10. Staatsangehörigkeit,
11. Familienstand,
12. Übermittlungssperren sowie
13. Sterbetag und -ort

übermitteln, wenn dies zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit oder der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist. ²Den in Absatz 3 bezeichneten Behörden darf die Meldebehörde unter den Voraussetzungen des Satzes 1 über die dort genannten Daten hinaus auch die Angaben nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 17 übermitteln. ³Werden diese Daten für eine Personengruppe listenmäßig oder in sonst zusammengefaßter Form übermittelt, so dürfen für die Zusammensetzung der Personengruppe nur die in Satz 1 genannten Daten zugrunde gelegt werden.

(2) Die Übermittlung weiterer als der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Daten oder die Übermittlung der in Art. 3 Abs. 1 oder Abs. 2 genannten Hinweise im Melderegister an andere Behörden oder sonstige öffentliche Stellen ist nur dann zulässig, wenn der Empfänger

1. ohne Kenntnis der Daten zur Erfüllung einer ihm durch Rechtsvorschrift übertragenen Aufgabe nicht in der Lage wäre und
2. die Daten beim betroffenen Einwohner nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erheben könnte oder von einer Datenerhebung nach der Art der Aufgabe, zu der die Daten erforderlich sind, abgesehen werden muß.

(3) ¹Wird die Meldebehörde von der Polizei, den Staatsanwaltschaften, den Gerichten, den Justizvollzugsanstalten, dem Landesamt für Verfassungsschutz, dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Bundesnachrichtendienst, dem Militärischen Abschirmdienst, dem Bundeskriminalamt oder dem Generalbundesanwalt um Übermittlung von Daten oder Hinweisen nach Absatz 2 zur Erfüllung der in der Zuständigkeit dieser Behörden liegenden Aufgaben ersucht, so entfällt die Prüfung durch die Meldebehörde, ob die Voraussetzungen nach Absatz 2 und Art. 7 vorliegen. ²Die ersuchende Behörde hat den Namen und die Anschrift des Betroffenen unter Hinweis auf den Anlaß der

Übermittlung aufzuzeichnen. ³Diese Aufzeichnungen sind gesondert aufzubewahren, durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Erstellung der Aufzeichnung folgt, zu vernichten. ⁴Die Meldebehörde ist verpflichtet, sicherzustellen, daß Daten an die Polizei auch außerhalb der Dienststunden übermittelt werden können.

(4) Regelmäßige Datenübermittlungen an andere Behörden oder sonstige öffentliche Stellen sind zulässig, soweit dies durch Bundes- oder Landesrecht unter Festlegung des Anlasses und des Zwecks der Übermittlungen, der Datenempfänger und der zu übermittelnden Daten bestimmt ist.

(5) ¹Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die regelmäßige Übermittlung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Daten unter den dort genannten Voraussetzungen zuzulassen und vorzuschreiben. ²Es hat hierbei Anlaß und Zweck der Übermittlung, die Datenempfänger, die zu übermittelnden Daten, ihre Form sowie das Nähere über das Verfahren der Übermittlung und den Übermittlungsweg festzulegen.

(6) Der Datenempfänger darf die ihm übermittelten Daten nur für den Zweck verwenden, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt wurden.

(7) ¹Innerhalb einer Gemeinde dürfen unter den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen sämtliche der in Art. 3 Abs. 1 aufgeführten Daten und Hinweise weitergegeben werden. ²Satz 1 gilt für die Datenweitergabe zwischen Verwaltungsgemeinschaften und ihren Mitgliedsgemeinden entsprechend. ³Für die Weitergabe und Einsichtnahme von Daten und Hinweisen nach Art. 3 Abs. 2 gelten die Absätze 2 und 6 entsprechend.

Art. 32

Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche
Religionsgesellschaften

(1) Die Meldebehörde darf einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft unter den in Art. 31 Abs. 1 genannten Voraussetzungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben folgende Daten ihrer Mitglieder übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Doktorgrad,
4. Ordensnamen/Künstlernamen,
5. Tag und Ort der Geburt,
6. Geschlecht,
7. Staatsangehörigkeiten,
8. gegenwärtige und letzte frühere Anschrift, Haupt- und Nebenwohnung, Tag des Ein- und Auszugs,
9. Familienstand, beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder nicht; zusätzlich bei Verheirateten: Tag der Eheschließung,
10. Zahl der minderjährigen Kinder,
11. Übermittlungssperren sowie
12. Sterbetag und -ort.

(2) ¹Von Ehegatten, Eltern und Kindern der Mitglieder, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Tag der Geburt,
3. Geschlecht,
4. Anschriften,
5. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
6. Übermittlungssperren sowie
7. Sterbetag.

²Der Betroffene kann verlangen, daß seine Daten nicht übermittelt werden; er ist hierauf bei der Anmeldung nach Art. 13 Abs. 1 hinzuweisen. ³Satz 2 gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden.

(3) ¹Eine Datenübermittlung nach den Absätzen 1 und 2 ist nur dann zulässig, wenn sichergestellt ist, daß bei dem Datenempfänger ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen sind. ²Das Staatsministerium des Innern kann feststellen, ob der Datenempfänger die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt.

Art. 33

Datenübermittlungen an den Suchdienst

(1) Die Meldebehörde übermittelt dem Suchdienst zur Erfüllung seiner Aufgaben von den Einwohnern, die aus den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes bezeichneten Gebieten stammen, folgende Daten:

1. Familienname,
2. frühere Namen,
3. Vornamen,
4. Tag und Ort der Geburt,
5. gegenwärtige Anschrift,
6. Anschrift am 1. September 1939.

(2) Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, das Nähere über das Verfahren der Übermittlung durch Rechtsverordnung festzulegen.

Art. 34

Melderegisterauskunft

(1) ¹Personen, die nicht Betroffene sind, und anderen als den in Art. 31 Abs. 1 bezeichneten Stellen darf die Meldebehörde nur Auskunft über

1. Vor- und Familiennamen,
2. Doktorgrad und
3. Anschriften

einzelner bestimmter Einwohner übermitteln (einfache Melderegisterauskunft). ²Dies gilt auch, wenn jemand Auskunft über Daten einer Vielzahl namentlich bezeichneter Einwohner begehrt.

(2) ¹Soweit jemand ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, darf ihm zusätzlich zu den in Absatz 1 Satz 1 genannten Daten eines einzelnen bestimmten Einwohners eine erweiterte Melderegisterauskunft erteilt werden über

1. Tag und Ort der Geburt,
2. frühere Vor- und Familiennamen,
3. Familienstand, beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder nicht,
4. Staatsangehörigkeiten,
5. frühere Anschriften,
6. Tag des Ein- und Auszugs,
7. gesetzliche Vertreter sowie
8. Sterbetag und -ort.

²Die Meldebehörde hat den Betroffenen über die Erteilung einer erweiterten Melderegisterauskunft unter Angabe des Datenempfängers unverzüglich zu unterrichten; dies gilt nicht, wenn der Datenempfänger ein rechtliches Interesse, insbesondere zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen glaubhaft gemacht hat.

(3) ¹Melderegisterauskunft über eine Vielzahl nicht namentlich bezeichneter Einwohner (Gruppenauskunft) darf nur erteilt werden, soweit sie im öffentlichen Interesse liegt. ²Für die Zusammensetzung der Personengruppe dürfen die folgenden Daten herangezogen werden:

1. Tag der Geburt,
2. Geschlecht,
3. Staatsangehörigkeit,
4. Anschriften,
5. Tag des Ein- und Auszugs,
6. Familienstand, beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder nicht, sowie
7. Verknüpfungen zu Familienangehörigen (Ehegatten, Eltern, Kinder).

³Mitgeteilt werden dürfen außer der Tatsache der Zugehörigkeit zu der Gruppe folgende Daten:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Doktorgrad,
3. Alter,
4. Geschlecht,
5. Staatsangehörigkeiten und
6. Anschriften.

(4) Bei Melderegisterauskünften nach den Absätzen 2 und 3 darf der Empfänger die Daten nur für den Zweck verwenden, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt wurden.

(5) Jede Melderegisterauskunft ist unzulässig, wenn der Betroffene der Meldebehörde das Vorliegen von Tatsachen glaubhaft gemacht hat, die die Annahme rechtfertigen, daß ihm oder einer anderen Person hieraus eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann.

(6) ¹Soweit der Betroffene ein berechtigtes Interesse nachweist, kann er verlangen, daß die Meldebehörde die erweiterte Melderegisterauskunft nach Absatz 2 über seine Person verweigert. ²Diese Auskunftssperre endet mit dem Ablauf des zweiten auf die Antragstellung folgenden Kalenderjahres; sie kann auf Antrag verlängert werden.

(7) Die Melderegisterauskunft ist ferner unzulässig,

1. soweit die Einsicht in einen Eintrag im Geburten- oder Familienbuch nach § 61 Abs. 2 bis 4 des Personenstandsgesetzes nicht gestattet werden darf,
2. in den Fällen des § 1758 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

(8) Die Absätze 1 bis 7 gelten auch für öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten, soweit sie publizistische Tätigkeiten ausüben.

(9) Die Erteilung von Melderegisterauskünften nach den Absätzen 2 und 3 kann unter Bedingungen erfolgen oder mit Auflagen verbunden werden, die die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes beim Auskunftsempfänger sicherstellen.

Art. 35

Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen

(1) ¹Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und mit Abstimmungen in den sechs der Stimmabgabe vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in Art. 34 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. ²Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. ³Der Betroffene hat das Recht, der Weitergabe seiner Daten nach Satz 1 zu widersprechen. ⁴Hierauf ist er bei der Anmeldung hinzuweisen. ⁵Der Empfänger hat die Daten spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen.

(2) ¹Begehren Parteien, Wählergruppen, Mitglieder parlamentarischer Vertretungskörperschaften und Bewerber für diese sowie Presse und Rundfunk eine Melderegisterauskunft über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, so darf die Meldebehörde die Auskunft nur dann erteilen, wenn der Betroffene der Auskunftserteilung nicht widersprochen hat. ²Der Betroffene ist bei der Anmeldung auf sein Widerspruchsrecht nach Satz 1 hinzuweisen. ³Wird die Auskunft erteilt, so darf sie nur die in Art. 34 Abs. 1 Satz 1 genannten Daten des Betroffenen sowie Tag und Art des Jubiläums umfassen.

(3) ¹Adreßbuchverlagen darf Auskunft über die in Art. 34 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Daten sämtlicher Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erteilt werden. ²Der Betroffene hat das Recht, der Weitergabe seiner Daten nach Satz 1 zu widersprechen. ³Hierauf ist er bei der Anmeldung hinzuweisen.

(4) Art. 34 Abs. 4, 5 und 9 gelten entsprechend.

Fünfter Abschnitt

Automatisierte Datenverarbeitung im Auftrag der Meldebehörden

Art. 36

Zulässigkeit der Datenverarbeitung im Auftrag

(1) ¹Mit der Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften mit Hilfe automatisierter Verfahren können die Meldebehörden andere Gemeinden oder die Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern beauftragen. ²Unbeschadet der Rechte und Pflichten aus dem Auftragsverhältnis haben diese insoweit die Pflichten der Meldebehörden zu erfüllen.

(2) ¹Verarbeitet die mit der Datenverarbeitung nach Absatz 1 beauftragte Stelle Daten eines Einwohners für mehrere Meldebehörden, so kann sie die Daten des Einwohners in einem Datensatz speichern. ²Dabei muß sichergestellt sein, daß die Meldebehörden auf diesen Datensatz nur im Rahmen ihrer Zuständigkeit zugreifen können.

(3) Werden die Daten des Einwohners nach Absatz 2 gespeichert, so kann hierbei ein gemeinsames Ordnungsmerkmal (Art. 4) verwendet werden.

Art. 37

Besonderheiten des Verfahrens bei Datenverarbeitung im Auftrag

(1) Auf die bei einer Stelle nach Art. 36 Abs. 1 gespeicherten Daten eines Einwohners und die Hinweise zum Nachweis ihrer Richtigkeit können alle Meldebehörden, die diese Stelle nach Art. 36 Abs. 1 beauftragt haben und bei denen sich der Einwohner angemeldet hat, zugreifen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(2) Gesonderte Datenübermittlungen nach Art. 30 finden in den Fällen des Absatzes 1 nicht statt.

Sechster Abschnitt

Ordnungswidrigkeiten

Art. 38

Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu eintausend Deutsche Mark kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich für eine Wohnung anmeldet, die er nicht bezieht, oder sich für eine Wohnung abmeldet, in der er weiterhin wohnt,
2. entgegen Art. 6 Daten unbefugt bekanntgibt, zugänglich macht oder selbst nutzt,
3. die Meldepflichten nach Art. 13 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, Art. 22 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, Art. 25 Abs. 1 Satz 2, Art. 26 Abs. 1 Satz 2 oder Art. 28 Abs. 1 Sätze 2 und 3 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt,

4. seiner Mitteilungspflicht nach Art. 14 Abs. 2 nicht genügt,
5. entgegen Art. 26 Abs. 2 Sätze 1 und 4 den besonderen Meldeschein nicht, nicht richtig oder nicht vollständig ausfüllt oder sich entgegen Art. 26 Abs. 3 weigert, ein Identitätspapier vorzulegen,
6. entgegen Art. 27 Abs. 4 die Meldescheine nicht aufbewahrt,
7. entgegen Art. 28 Abs. 2 Satz 1 die aufgenommenen Personen nicht unverzüglich in ein Verzeichnis einträgt.

Art. 39

Ordnungswidrigkeiten
bei Melderegisterrückkünften

Mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark kann belegt werden, wer

1. unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen die Erteilung einer Auskunft gemäß Art. 34 Abs. 2 und 3 zu erwirken,
2. entgegen Art. 34 Abs. 4 Daten vorsätzlich oder fahrlässig für einen anderen als den angegebenen Zweck verwendet.

Siebenter Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

Art. 40

(aufgehoben)

Art. 41

(aufgehoben)

Art. 42

(aufgehoben)

Art. 43

(aufgehoben)

Art. 44

Form von Rechtsverordnungen

¹Soweit in Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes Form und Umfang von Datenübermittlungen zu bestimmen sind, kann hierbei auf jedermann zugängliche Bekanntmachungen sachverständiger Stellen verwiesen werden. ²Hierbei ist

1. in der Rechtsverordnung das Datum der Bekanntmachung anzugeben und die Bezugsquelle genau zu bezeichnen und
2. die Bekanntmachung beim Bayerischen Staatsarchiv zu hinterlegen und in der Rechtsverordnung darauf hinzuweisen.

Art. 45*)

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Art. 31 Abs. 4 tritt am 1. Januar 1985 in Kraft. ²Im übrigen tritt das Gesetz am 1. April 1983 in Kraft. ³Gleichzeitig treten das Meldegesetz vom 28. November 1960 (GVBl S. 263), geändert durch Gesetz vom 31. Juli 1970 (GVBl S. 345), und Art. 24 des Bayerischen Datenschutzgesetzes vom 28. April 1978 (GVBl S. 165) außer Kraft.

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 24. März 1983 (GVBl S. 90). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsgesetzen.

753-1-2-U

Verordnung über die Gebühren für die Nutzung staatseigener Gewässer (WNGebO)

Vom 7. November 1995

Auf Grund des Art. 4 Abs. 2 Satz 5 des Bayerischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822, BayRS 753-1-U), geändert durch Art. 11 § 3 des Gesetzes vom 26. Juli 1995 (GVBl S. 353, BayRS 630-9a-F) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Gebührenpflicht

(1) Der Freistaat Bayern erhebt für die der Wasserkraftnutzung dienenden Gewässerbenutzungen (Aufstauen, Absenken, Ableiten und Einleiten von Wasser) staatseigener Gewässer eine Nutzungsgebühr, wenn die mittlere Leistung 1 100 kW übersteigt.

(2) ¹Eine Nutzungsgebühr wird nicht erhoben, soweit dem Benutzer ein Recht auf unentgeltliche Nutzung des Gewässers zusteht oder ein solches Recht auf Grund einer in die Zeit vor dem 1. Januar 1908 zurückreichenden tatsächlichen unentgeltlichen Nutzung anzunehmen ist oder soweit bestehende vertragliche Regelungen entgegenstehen. ²Die Gebührenfreiheit bleibt im Umfang der bisherigen Nutzung auch bestehen, wenn die der Nutzung dienende Anlage geändert oder erneuert wird. ³Es bleibt auch die auf den bisherigen Nutzungsumfang entfallende Verbesserung des technischen Wirkungsgrades gebührenfrei.

§ 2

Höhe der Gebühr

Die Höhe der Gebühr bemißt sich nach der **Anlage** zu dieser Verordnung (Nutzungsgebührenverzeichnis).

§ 3

Dauer der Gebührenpflicht; Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht beginnt und endet mit der Wirksamkeit der Gestattung; soweit keine Gestattung vorliegt, mit dem erstmaligen Beginn und dem Ende der Nutzung.

(2) ¹Die Nutzungsgebühren werden unbeschadet des Absatzes 3 für je ein Kalenderjahr als Jahresgebühr berechnet. ²Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Lauf eines Kalenderjahres, so wird ein Zwölftel der Jahresgebühr für jeden angefangenen Monat der Gebührenpflicht berechnet. ³Die Jahresgebühr wird am 2. Januar jeden Jahres, Teiljahresgebühren werden am letzten Tag des Monats fällig, in dem die Gebührenpflicht begonnen hat.

§ 4

Schuldner der Nutzungsgebühr

(1) ¹Die Nutzungsgebühr schuldet der Benutzer, dem die Gestattung erteilt wurde. ²Geht die Gestattung auf einen anderen Benutzer über, so hat dieser die Nutzungsgebühr vom Beginn des auf den Übergang folgenden Kalenderjahres an zu zahlen. ³Er haftet jedoch gesamtschuldnerisch mit dem bisherigen Benutzer für bereits fällig gewordene Nutzungsgebühren.

(2) Nutzen mehrere gemeinschaftlich Gewässer ohne Gestattung, so haften sie gesamtschuldnerisch für die Nutzungsgebühr.

§ 5

Anwendung der Vorschriften der Abgabenordnung

Die folgenden Bestimmungen der Abgabenordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden:

1. über die Entrichtung von Zinsen auf Erstattungsbeträge und von Zinsen bei Aussetzung der Vollziehung:

§ 236 Abs. 1 bis 3 mit der Maßgabe, daß in Absatz 3 an die Stelle der Bezugnahme „§ 137 Satz 1 der Finanzgerichtsordnung“ die Bezugnahme „§ 155 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung“ tritt,

§ 237 Abs. 1, 2 und 4 mit der Maßgabe, daß die Worte „eine Einspruchsentscheidung“ durch die Worte „einen Widerspruchsbescheid“ sowie in Absatz 4 die Worte „und 3 gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt werden und

§ 238,

2. über die Stundung, den Erlaß, die Verzinsung von hinterzogenen Gebühren, die Höhe und die Berechnung der Zinsen und die Erhebung von Stundungszinsen und Säumniszuschlägen:

§ 222,

§ 227 Abs. 1,

§ 234 Abs. 1 und 2,

§ 235,

§ 238 und

§ 240 Abs. 1, 3 und 4.

§ 6

Festsetzungsverfahren

(1) Die Nutzungsgebühr und die Zinsen nach § 5 Nr. 1 werden von der Behörde festgesetzt, die für

die Gestattung der gebührenpflichtigen Nutzung zuständig ist.

(2) Wird der Gebührenbescheid gleichzeitig mit dem Erlaubnis- oder Bewilligungsbescheid erlassen, so soll er mit diesem verbunden werden.

§ 7

Gebührenerhebung

¹Die Nutzungsgebühr wird erhoben:

1. bei Gewässern, die für Rechnung des Haushalts der Staatsforstverwaltung verwaltet werden, von den Forstämtern,
2. bei allen übrigen staatseigenen Gewässern von der Staatsoberkasse des Regierungsbezirks, in dem die Behörde, die den Gebührenbescheid erlassen hat, ihren Sitz hat.

²Die für die Gebührenerhebung zuständige Behörde entscheidet auch in den Fällen des § 5 Nr. 2.

³Die Zuständigkeiten der Finanzämter und der Behörden, die den Gebührenbescheid erlassen haben, zur Anordnung und Durchführung der Vollstreckung der Nutzungsgebühren nach dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz bleiben unberührt.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1995 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die **Verordnung über die Gebühren für die Nutzung staatseigener Gewässer** vom 2. Februar 1982 (BayRS 753-1-2-U) außer Kraft.

München, den 7. November 1995

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

Nutzungsgebührenverzeichnis

Tarif-Nr.	Benutzungsart	Nutzungsgebühr
1	Flußkraftwerke mit einer mittleren Leistung, gemessen an der Turbinenwelle, über 1 100 bis 1 500 kW über 1 500 bis 1 900 kW über 1 900 kW	7,- DM } Jahresgebühr 11,- DM } je kW mittlere 14,- DM } Leistung
2	Ausleitungskraftwerke	Die Jahresgebühren nach Tarif-Nr. 1 zuzüglich 30 v.H. (Ausleitungszuschlag)
3	Pumpspeicherkraftwerke	
3.1	Pumpspeicherung in Speicherbecken	25 v.H. der Jahresgebühr nach Tarif-Nr. 1
3.2	Pumpspeicherung in Kraftwerkstrepfen	Die Jahresgebühren nach Tarif-Nr. 1 (Flußkraftwerke) oder Nr. 2 (Ausleitungskraftwerke) zuzüglich 25 v.H. der Gebühren nach Tarif-Nr. 1 (Pumpspeicherzuschlag)
4	Kraftwerksneubauten	Die Jahresgebühren nach Tarif-Nrn. 1 bis 3 ermäßigen sich für die ersten zehn Betriebsjahre um die Hälfte (Anlaufzeit)
5	Kraftwerke an Gewässern, deren Ausbaustrecke (Flußstrecke, die den Kraftanlagen zugeordnet ist) nur zum Teil im Eigentum des Freistaates Bayern steht	Die Jahresgebühren nach Tarif-Nrn. 1 bis 4 entsprechend dem Eigentumsanteil des Freistaates Bayern an der Ausbaustrecke

753-1-12-U

Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV)

Vom 20. September 1995

Auf Grund des Art. 70 Abs. 2 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für

1. Anlagen zur Gewinnung, Förderung, Aufbereitung, Speicherung oder Verteilung von Wasser für die öffentliche Trinkwasserversorgung mit einer Entnahme von mehr als 1 000 m³ im Jahr und für zu diesen Anlagen gehörende Wasserschutzgebiete,
2. Anlagen zur Gewinnung oder Förderung von Wasser für die Betriebswasserversorgung mit einer Entnahme von mehr als 100 000 m³ im Jahr,
3. Heilquellen einschließlich der zugehörigen Heilquellenschutzgebiete,
4. Abwasseranlagen, aus denen Abwasser erlaubnispflichtig in Gewässer oder nach Art. 41c BayWG genehmigungspflichtig in Sammelkanalisationen eingeleitet wird,
5. Sammelkanalisationen einschließlich zugehöriger Sonderbauwerke und
6. für das von Abwassereinleitungen nach den Nummern 4 und 5 beeinflusste Gewässer.

§ 2

Eigenüberwachungspflicht

(1) Wer Anlagen nach § 1 Nrn. 1 bis 5 betreibt (eigenüberwachungspflichtige Person), hat eine Überwachung durchzuführen, die mindestens den Anforderungen dieser Verordnung genügt.

(2) ¹Eigenüberwachungspflichtige können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten Dritter bedienen oder ihre Pflichten in Zusammenarbeit mit den Eigenüberwachungspflichtigen benachbarter Anlagen gemeinsam erfüllen. ²Die Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Eigenüberwachungspflicht bleibt hiervon unberührt.

(3) Verpflichtungen nach anderen Vorschriften, insbesondere § 19i Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), nach der Verordnung über Trinkwasser und über Wasser für Lebensmittelbetriebe (Trinkwasserverordnung), dem kommunalen Satzungsrecht und dem Wasser- und Bodenverbandsrecht, bleiben unberührt.

§ 3

Umfang der Eigenüberwachungspflicht

(1) ¹Die Eigenüberwachung umfaßt insbesondere

1. Betriebs- und Funktionskontrollen,
2. Messungen und Untersuchungen,
3. Aufzeichnung der Ergebnisse der Messungen und Untersuchungen sowie der wesentlichen Betriebsänderungen und -vorkommnisse,
4. Auswertung und Vorlage der Aufzeichnungen an die Gewässeraufsichtsbehörden,
5. Aufbewahrung der Aufzeichnungen und Auswertungen.

²Es sind mindestens die Betriebs- und Funktionskontrollen, Messungen und Untersuchungen nach den Anhängen 1 und 2 durchzuführen. ³Zusätzlich sind die erforderlichen Betriebs- und Funktionskontrollen durchzuführen, die dazu dienen, nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt zu unterbinden.

(2) ¹Eigenüberwachungspflichtige haben in ausreichender Zahl Personal zu beschäftigen, das die für die Eigenüberwachung erforderliche Ausbildung und Fachkenntnis besitzt. ²Werden Untersuchungen weder von geeignetem eigenen Personal noch in Zusammenarbeit mit benachbarten Anlagen durchgeführt, sind mit den Untersuchungen nach der Verordnung über private Sachverständige in der Wasserwirtschaft vom 10. August 1994 (GVBl. S. 885, BayRS 753 – 1 – 14 – U) entsprechend anerkannte Personen zu beauftragen. ³Eigenüberwachungspflichtige haben die erforderlichen Überwachungseinrichtungen und Geräte vorzuhalten oder einzubauen und diese ordnungsgemäß zu betreiben und zu warten.

§ 4

Betriebstagebuch, Betriebsaufzeichnungen

(1) Für jede Anlage nach § 1, für die nach § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Satz 2 Anforderungen an die Eigenüberwachung gestellt werden hat die für den Betrieb verantwortliche, diensttuende Person ein Betriebstagebuch (Betriebsaufzeichnungen) zu führen und zu unterschreiben.

(2) ¹Aus dem Betriebstagebuch (den Betriebsaufzeichnungen) müssen hervorgehen:

1. Name der für den technischen Betrieb verantwortlichen Person,
2. Namen des diensttuenden verantwortlichen Betriebspersonals,

3. Meß- und Untersuchungsergebnisse der Eigenüberwachung,
4. wesentliche Betriebs- und Wartungsvorgänge und Instandsetzungsmaßnahmen,
5. besondere Vorkommnisse, bei denen ein nachteiliger Einfluß auf die Anlage oder das Gewässer zu erwarten ist,
- 6.^{*)} Namen des Betriebsbeauftragten für den Gewässerschutz und
- 7.^{*)} Aufzeichnungen über Betrieb und Wartung der Kanalisation, Regenüberläufe und Regenbeken, Pumpanlagen u. ä., soweit dafür kein gesondertes Betriebstagebuch geführt wird.

²Den zur Führung des Betriebstagebuchs (der Betriebsaufzeichnungen) verpflichteten Personen sind die wasserrechtlichen Bescheide, die Betriebsanleitung für die Anlage, bei Schutzgebieten die Schutzgebietsverordnung mit Lageplan, die Anträge auf Ausnahmen nach § 7 mit zugehöriger Zulassung bzw. Zustimmung und bei kommunalen Anlagen die Wasserabgabebesatzung bzw. die Entwässerungssatzung jeweils in Ablichtung zur Verfügung zu stellen.

(3) ¹Die Betriebstagebücher (Betriebsaufzeichnungen) sind aus besonderem Anlaß der Kreisverwaltungsbehörde, dem Wasserwirtschaftsamt oder deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen. ²Diese können die Überlassung von Durchschriften oder von Kopien der Eintragungen verlangen.

(4) Die Betriebstagebücher (Betriebsaufzeichnungen) und Datenträger sind für die Dauer von fünf Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

§ 5

Jahresbericht

¹Eigenüberwachungspflichtige, die nach § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Satz 2 Anforderungen an die Eigenüberwachung nachkommen müssen, haben dem Wasserwirtschaftsamt die zusammengefaßten und ausgewerteten Ergebnisse der Untersuchungen im Kalenderjahr und Nachweise über die Analytische Qualitätssicherung (Jahresbericht) spätestens bis zum 1. März des folgenden Kalenderjahres vorzulegen. ²Hinweise in den **Anhängen 1 und 2** zu Form, Mindestinhalt und -umfang der Jahresberichte sind zu beachten.

§ 6

Automatisierte Datenverarbeitung

¹Betriebstagebuch, Betriebsaufzeichnungen und Jahresbericht können ganz oder teilweise durch Ausdrucke automatisierter Datenverarbeitungsanlagen ersetzt werden. ²Bei Vorlagepflichten nach §§ 4 und 5 kann vom Wasserwirtschaftsamt verlangt werden, daß die Daten auf maschinenlesbaren Datenträgern vorzulegen sind.

^{*)} nur für Abwasseranlagen zutreffend

§ 7

Ausnahmen

¹Die Kreisverwaltungsbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen von dieser Verordnung zulassen, wenn auf andere Weise eine einwandfreie Überwachung gewährleistet ist. ²Bei technischen Detailfragen kann das Wasserwirtschaftsamt im Rahmen der technischen Gewässeraufsicht nach Art. 68 Abs. 1 Satz 2 BayWG einer von dieser Verordnung abweichenden Regelung in stets widerruflicher Weise schriftlich zustimmen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 95 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. g BayWG kann mit Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen §§ 2 und 3 in Verbindung mit den Anhängen 1 oder 2 Messungen, Untersuchungen, Betriebs- und Funktionskontrollen nicht oder nicht richtig durchführt oder durchführen läßt,
2. entgegen § 4 Abs. 1 oder 2 in Verbindung mit den Anhängen 1 oder 2 Eintragungen in die Betriebstagebücher (Betriebsaufzeichnungen) nicht, nicht vollständig oder unrichtig vornimmt,
3. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 Betriebstagebücher (Betriebsaufzeichnungen) nicht zur Einsichtnahme vorlegt,
4. entgegen § 4 Abs. 5 die Betriebstagebücher (Betriebsaufzeichnungen) oder Datenträger nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt.

§ 9

Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) ¹Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die **Verordnung zur Eigenüberwachung von Abwasseranlagen (Abwassereigenüberwachungsverordnung – AbwEV)** vom 9. Dezember 1990 (GVBl S. 587, BayRS 753 – 1 – 12 – U) außer Kraft.

(2) Enthalten bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandene Bescheide Verpflichtungen, die über §§ 2 bis 6 hinausgehen, gelten diese insoweit fort.

(3) ¹Werden auf Grund dieser Verordnung für bestehende Anlagen nach § 1 erstmals Einrichtungen und Geräte erforderlich, sind diese spätestens innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu beschaffen oder einzubauen. ²Innerhalb dieser Frist entfallen die Verpflichtungen nach §§ 2 bis 6, soweit die erforderlichen Einrichtungen und Geräte noch nicht vorhanden sind.

München, den 20. September 1995

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Dr. Thomas Goppel, Staatsminister

Anhang 1

**Anlagen zur Trink- und Betriebswasserversorgung,
Heilquellen und Schutzgebiete
(zu § 1 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3)**

Erster Teil: Entnahmemengen und Wasserstände

1. Meßeinrichtungen

1.1 Wasserfassungen

An den Wasserfassungen (Brunnen, Quellen, Entnahmebauwerken an oberirdischen Gewässern) sind einheitlich gestaltete Schilder mit der Kennzahl der Fassung anzubringen. Die Schilder werden von den Wasserwirtschaftsämtern zur Verfügung gestellt.

In jedem Brunnenvorschacht ist in Höhe des Brunnenkopfes (bzw. auf Höhe der Peilrohroberkante, von der aus die Brunnenwasserstände gemessen werden) eine Meßmarke anzubringen und auf NN einzumessen. Die Meßpunkthöhe in NN + m mit Datum ist auf der Meßmarke anzugeben. Meßpunkthöhe und Kennzahl der Fassung sind in das Betriebstagebuch einzutragen.

In jeder Wasserfassung sind geeignete Meßgeräte (z. B. Wasserzähler, induktive Durchflußmesser) oder Meßeinrichtungen (z. B. Meßwehre) zur Feststellung der entnommenen oder abgeleiteten Wassermenge oder der Quellschüttung einzubauen. Ist der Einbau in der einzelnen Wasserfassung technisch nicht möglich (z. B. Heberleitungsbrunnen, Quellgruppen), so ist das Meßgerät oder die Meßeinrichtung in der zugehörigen Sammelleitung anzuordnen.

Die Meßgeräte und Meßeinrichtungen sind in regelmäßigen Abständen auf ihre Meßgenauigkeit zu überprüfen und bei Überschreitung der zulässigen Fehlergrenze auszuwechseln. Die Zeitabstände und die Fehlergrenzen richten sich bei den Meßgeräten nach den jeweils geltenden eichrechtlichen Vorschriften. Bei Einbau, Auswechslung oder Überprüfung eines Wasserzählers oder einer Meßeinrichtung sind das Datum und der Zählerstand im Betriebstagebuch zu vermerken.

1.2 Vorfeldmeßstellen

Vorfeldmeßstellen sind Meßstellen im Zuflußbereich. Als Vorfeldmeßstellen im Sinne dieser Verordnung gelten Meßstellen, die die Kreisverwaltungsbehörde durch Bescheid bestimmt hat. Für Maßnahmen zur Festlegung der Meßpunkthöhe gilt Nr. 1.1 entsprechend.

2. Messungen

Es sind mindestens zu messen und in den Jahresbericht aufzunehmen:

Anlage	Messung	Häufigkeit, Betriebstagebuch
Wasserfassungen	Entnommene bzw. abgeleitete Wassermenge (m ³)	Monatswert Im Jahresbericht ist die Jahressumme anzugeben.
zusätzlich bei Quellen	Quellschüttung (l/s) Wassertemperatur (°C)	monatlich
zusätzlich bei Brunnen	Wasserstand in Ruhe unter/über Meßpunkt (m, cm), soweit betrieblich möglich	monatlich
	abgesenkter Wasserstand unter Meßpunkt (m, cm) mit Angabe des zugehörigen Förderstromes (l/s)	monatlich
Vorfeldmeßstellen	Wasserstand/-druck unter/über Meßpunkt (m, cm)	monatlich

Die Einmessung der Wasserstände ist auf die Meßpunkthöhe in NN + m zu beziehen; bei Wasserfassungen ist die Kennzahl anzugeben.

Zweiter Teil: Rohwasseruntersuchungen (nur bei Anlagen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1)

1. Probenahme, Untersuchungsverfahren

1.1 Probenahmestellen

Rohwasserproben sind in den für die öffentliche Trinkwasserversorgung genutzten Wasserfassungen und in den Vorfeldmeßstellen zu entnehmen.

Bei Wasserfassungen in einem nachweislich hydrogeologisch homogenen und einheitlich genutzten Einzugsgebiet kann im Benehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt die Untersuchung einer Rohwasserprobe auf eine oder wenige repräsentative Wasserfassungen, die bei jeder Untersuchung zu berücksichtigen sind, oder auf das Mischwasser der Sammelleitung mehrerer Fassungen beschränkt werden. Bei Hinweisen auf Verunreinigungen müssen gezielte Beprobungen der einzelnen Fassungen durchgeführt werden.

1.2 Untersuchungsverfahren

Probenahme, Messungen und Untersuchungen nach Nr. 2.1.2 sind nach den für den Vollzug der Trinkwasserverordnung festgelegten oder gleichwertigen Verfahren durchzuführen. Probenahmen und Untersuchungen nach Nr. 2.1.2 lfd. Nrn. 5 bis 28 sind durch Maßnahmen für eine Analytische Qualitätssicherung (AQS) abzusichern. Hierzu sind nachzuweisen die

- erfolgreiche Teilnahme am Laboraudit der AQS – Leitstelle beim Bayerischen Landesamt für Wasserwirtschaft oder eine Akkreditierung nach DIN EN 45001 – Ausgabe Mai 1990
- erfolgreiche Teilnahme an Ringversuchen, die von der AQS – Leitstelle beim Bayerischen Landesamt für Wasserwirtschaft durchgeführt oder anerkannt worden sind.

2. Untersuchungsumfang und -häufigkeit (Untersuchungsprogramme)

2.1 Voll- und Kurzuntersuchungen

2.1.1 Untersuchungshäufigkeit

Es sind zu untersuchen:

Anlage	Kurzuntersuchung ^{*)}	Volluntersuchung ^{*)}
Vorfeldmeßstellen gem. Nr. 1.2	1 × jährlich, außer in Jahren mit einer Volluntersuchung	Wenn eine Kurzuntersuchung eine auffällige Veränderung der Rohwasserbeschaffenheit anzeigt, 1 × im folgenden Jahr.
Wasserversorgungsanlagen mit einer Eigengewinnung von 10 000 m ³ pro Jahr und weniger		
Wasserversorgungsanlagen mit einer Eigengewinnung über 10 000 m ³ pro Jahr	1 × jährlich, außer in Jahren mit einer Volluntersuchung	Im Jahr 1996 bzw. im ersten Kalenderjahr nach der Inbetriebnahme und dann in jedem 5. Jahr und wenn eine Kurz- oder Volluntersuchung eine auffällige Veränderung der Rohwasserbeschaffenheit anzeigt, 1 × im folgenden Jahr.

^{*)} Die Proben sind im Jahresabstand zu entnehmen.

2.1.2 Untersuchungsumfang

Bei Kurz- und Volluntersuchungen sind die nachstehenden Untersuchungen durchzuführen und mit Angabe der Kennzahl der Fassung in den Jahresbericht aufzunehmen. Werden nach anderen Vorschriften Proben in gleichwertiger Weise untersucht, können diese Untersuchungen verwertet werden. Soweit Untersuchungen nicht vom eigenen Personal ausgeführt wurden, ist anzugeben, wer die Messungen vorgenommen hat.

Lfd. Nr.	Volluntersuchung/Parameter	Einheit	Kurzuntersuchung ¹⁾	Schlüsselnummer ²⁾
1	Färbung (visuell)		+	1026
2	Trübung, Bodensatz (visuell)		+	1031
3	Geruch (qualitativ)		+	1042
4	Wassertemperatur (t_w)	°C	+	1021
5	Elektrische Leitfähigkeit bei 25°C	$\mu\text{S/cm}$	+	1081
6	pH-Wert (bei t_w)		+	1061
7	Sauerstoff, gelöst (O_2)	mg/l	+	1281
8	Säurekapazität bis pH 4,3 ($K_{S4,3}$)	mmol/l	+	1472
9	Säurekapazität bis pH 8,2 ($K_{S8,2}$)	mmol/l	+	1476
10	soweit Säurekapazität nicht bestimmbar: Basekapazität bis pH 8,2 ($K_{B8,2}$)	mmol/l	+	1477
11	Calcium (Ca^{2+})	mg/l	+	1122
12	Magnesium (Mg^{2+})	mg/l	+	1121
13	Natrium (Na^+)	mg/l	+	1112
14	Kalium (K^+)	mg/l	+	1113
15	Mangan, gesamt (Mn)	mg/l		1171
16	Eisen, gesamt (Fe)	mg/l		1182
17	Aluminium, gelöst (Al)	mg/l		1131
18	Arsen (As)	mg/l		1142
19	Ammonium (NH_4^+)	mg/l		1248
20	Chlorid (Cl^-)	mg/l	+	1331
21	Sulfat (SO_4^{2-})	mg/l	+	1313
22	Nitrat (NO_3^-)	mg/l	+	1244
23	Nitrit (NO_2^-)	mg/l		1246
24	Phosphat, ortho (PO_4^{3-})	mg/l		1263
25	Kieselsäure (SiO_2)	mg/l		1213
26	Gelöster organischer Kohlenstoff (DOC)	mg/l	+	1524
27	Spektraler Absorptionskoeffizient 436 nm	m^{-1}		1027
28	Spektraler Absorptionskoeffizient 254 nm	m^{-1}		1028
29 ³⁾	Koloniezahl bei 20°C	1/ml	+	1783
30 ³⁾	Koloniezahl bei 36°C	1/ml	+	1780
31 ³⁾	Escherichia Coli	pro 100 ml	+	1781
32 ³⁾	Coliforme Keime	pro 100 ml	+	1782

¹⁾ im Rahmen der Kurzuntersuchung ist auf die mit + gekennzeichneten Parameter zu untersuchen

²⁾ nachrichtlicher Hinweis auf das „Verzeichnis zur Verschlüsselung von chemischen und physikalischen Beschaffenheitsdaten bei der Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung“ des Bayer. Landesamtes für Wasserwirtschaft, München

³⁾ nicht in Vorfeldmeßstellen

2.2 Pflanzenschutzmittel

Stichprobenweise, etwa in Abständen von 5 Jahren, ist das Rohwasser auf diejenigen Wirkstoffe zu untersuchen, die nach Angaben von Anwendern oder von Sachverständigen in größeren Mengen und/oder über längere Zeiträume im Einzugsgebiet angewendet oder aufgrund der Nutzungsart vermutet werden. Liegen keine Hinweise vor, ist auf folgende Pflanzenschutzmittel zu untersuchen, soweit nicht die Anwendung einzelner Pflanzenschutzmittel ausgeschlossen werden kann:

Atrazin, Desethylatrazin, Desisopropylatrazin, Simazin, Terbutylazin, Desethylterbutylazin, Bentazon, Dichlorprop, Diuron, Isoproturon, Metazachlor.

2.3 Sonstige Untersuchungen

Die Eigenüberwachungspflichtigen können in eigener Verantwortung Untersuchungsumfang und -häufigkeit erweitern, falls besondere Gegebenheiten, Belastungen oder Veränderungen im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage hierzu Anlaß geben.

Dritter Teil: Schutzgebiete

Bei Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten sind

- das Schutzgebiet regelmäßig zu überwachen und Zone II (engere Schutzzone) mindestens vierteljährlich zu begehen. Festgestellte Verstöße gegen die Anordnungen der Schutzgebietsverordnung sind in das Betriebstagebuch einzutragen und in den Jahresbericht aufzunehmen. Sofern eine Mängelbeseitigung nicht erreicht werden kann, sind die Kreisverwaltungsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt zu verständigen,
- die Umzäunung der Zone I (Fassungsbereich) und die Hinweiszeichen zur Kennzeichnung der Grenzen des Schutzgebietes mindestens 1 × pro Jahr zu kontrollieren.

Es wird darauf hingewiesen, daß nach Art. 70 Abs. 1 Satz 4 BayWG die Eigentümer und Besitzer der Grundstücke in Wasserschutzgebieten das Betreten der Grundstücke zu gestatten, Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen in entsprechender Anwendung von § 21 WHG zu ermöglichen haben. Die Überwachungsbefugnisse stehen den Bediensteten der öffentlich-rechtlichen Körperschaft zu, die Träger des Wasserschutzgebietes oder des Heilquellenschutzgebietes ist. Wird die öffentliche Wasserversorgung durch ein Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts wahrgenommen, haben deren Bedienstete die gleichen Befugnisse, wenn und soweit sie von der öffentlich-rechtlichen Körperschaft, die für die öffentliche Wasserversorgung ein solches Unternehmen gründete, mit der Eigenüberwachung des Schutzgebietes beauftragt wurden.

Anhang 2**Abwasseranlagen, aus denen erlaubnispflichtig in Gewässer oder nach Art. 41 c BayWG genehmigungspflichtig in Sammelkanalisationen eingeleitet wird, und Sammelkanalisationen einschließlich zugehöriger Sonderbauwerke (zu § 1 Abs. 1 Nr. 4 mit 6)****Erster Teil: Abwasseranlagen für biologisch abbaubares Abwasser****1. Allgemeines****1.1 Anwendungsbereich**

Der erste Teil gilt im Rahmen des § 1 Nrn. 4 mit 6 für

- öffentliche und nicht öffentliche Abwasserbehandlungsanlagen, in denen Inhaltsstoffe des Abwassers durch biologische Verfahren, gegebenenfalls in Kombination mit chemischen oder physikalischen Verfahren nach oder ohne Vorklärung vermindert, abgebaut oder entfernt werden,
- behelfsmäßige, nur mechanisch wirkende Abwasserbehandlungsanlagen,
- Sammelkanalisationen ohne zentrale Abwasserbehandlungsanlagen, aus denen im wesentlichen in Hauskläranlagen behandeltes Abwasser in Gewässer eingeleitet wird und
- für das von Einleitungen aus solchen Anlagen beeinflusste Gewässer.

Der erste Teil gilt nicht für Kleineinleitungen im Sinne des § 8 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 des Abwasserabgabengesetzes.

1.2 Ausbaugröße

Die Ausbaugrößen der Abwasserbehandlungsanlagen werden in Einwohnerwerten (EW) nach den Bemessungswerten der Abwasserbehandlungsanlage angegeben, wobei die BSB₅-Tagesfracht des unbehandelten Schmutzwassers – BSB₅-roh – zugrundegelegt wird. Dabei ist die Ausbaugröße aus der täglichen BSB₅-Belastung mit 60 Gramm BSB₅ je Einwohner zu berechnen.

1.3 Probenahme, Untersuchungsverfahren

1.3.1 Soweit unter Nr. 2 nichts anderes bestimmt ist, sind Probenahmen und Feststellungen von Momentwerten, Stichproben, qualifizierten Stichproben, 2 h-Mischproben jeweils um 1 Tag und um 2 Stunden verschoben zu entnehmen oder festzustellen. Bei Abwasserteichanlagen und bei Anlagen, die erwarten lassen, daß die Spitzenablaufbelastungen während der normalen Arbeitszeit auftreten, und bei nicht zu- oder ablaufbezogenen Momentwerten, Stichproben, qualifizierten Stichproben, 2 h-Mischproben können diese Probenahmen auf diese Zeit beschränkt bleiben. Auf Verlangen des Wasserwirtschaftsamtes oder der Kreisverwaltungsbehörde ist über den Zeitpunkt der Spitzenablaufbelastung ein gesonderter Nachweis zu führen.

1.3.2 Rückstellproben sind zu kennzeichnen (Bezeichnung der Anlage, Probenahme, Entnahmestelle, -datum und -zeit) und unter Lichtausschluß bei einer Lagertemperatur unter 5 Grad Celsius mindestens 7 Tage in Glasflaschen aufzubewahren.

1.3.3 Für Untersuchungen können betriebsanalytische Verfahren, z. B. Fotometer, verwendet werden, wenn sie zu Ergebnissen führen, mit denen die Einhaltung der Anforderungen des wasserrechtlichen Bescheids sicher beurteilt werden können; umweltfreundliche Verfahren sind zu bevorzugen. Bei den **ablaufbezogenen Untersuchungen** sind mindestens erforderlich

- Dokumentation der Qualifikation, weiterer Schulungsmaßnahmen und der Zuständigkeit des ausführenden Personals,
- Dokumentation der verwendeten Untersuchungseinrichtungen, der aufgetretenen Schäden, Funktionsstörungen, durchgeführten Wartungsmaßnahmen und der einzelnen Verfahrenskontrollen,
- schriftliche Anleitungen zur Benutzung und Wartung der Untersuchungseinrichtungen,
- Untersuchungen aus einer geteilten Probe, die nach dem angewendeten Verfahren und parallel nach den im Vollzug des § 7a Abs. 1 WHG festgelegten und durch Maßnahmen zur Analytischen Qualitätssicherung (AQS) abgesicherten Verfahren untersucht werden (Paralleluntersuchungen), in folgender Anzahl:

bei einer Untersuchungshäufigkeit von	Anzahl der Paralleluntersuchungen im Jahr
weniger als 1 × monatlich	1
1 × monatlich bis weniger als 1 × wöchentlich	2
1 × wöchentlich bis weniger als 1 × täglich	3
1 × täglich oder öfter	4

Zur Analytischen Qualitätssicherung sind nachzuweisen:

- erfolgreiche Teilnahme am Laboraudit der AQS – Leitstelle beim Bayerischen Landesamt für Wasserwirtschaft oder eine Akkreditierung nach DIN EN 45001 – Ausgabe Mai 1990
- erfolgreiche Teilnahme an Ringversuchen, die von der AQS-Leitstelle beim Bayerischen Landesamt für Wasserwirtschaft durchgeführt oder anerkannt worden sind.

1.3.4 Kann auf Grund der angewendeten betriebsanalytischen Verfahren die Einhaltung der jeweiligen Anforderungen nicht sicher beurteilt werden, sind die erforderlichen Abhilfemaßnahmen anzuordnen. Dabei kann auch angeordnet werden, daß die Untersuchungen nach den im Vollzug des § 7a Abs. 1 WHG festgelegten Verfahren durchzuführen sind.

1.4 Abwasserdurchflußmessung

Zur Abwasserdurchflußmessung sind Anlagen bis 999 EW und Anlagen ohne Stromanschluß mit einem Meßwehr (fester Einbau oder Steckschieber), Meßgefäß u. ä., die übrigen Anlagen mit selbstschreibendem Meßgerät mit Zählwerk, Messung nach DIN 19 559, Ausgabe Juli 1983, oder mit Geräten, die gleichwertige Messungen ermöglichen, auszustatten. Selbstschreibende Meßgeräte sind dauernd zu betreiben. Schreibstreifen sind automatisch oder per Hand mit dem Datum zu versehen. Für die Meßgeräte ist mindestens einmal jährlich eine Kontrollmessung gemäß DIN 19 559 durchzuführen, wobei mit jeder fünften Überprüfung die Herstellerfirma oder eine nach der Verordnung über private Sachverständige in der Wasserwirtschaft entsprechend anerkannte Person zu beauftragen ist. Nach Veränderungen von Bauwerken, Einrichtungen und Meßgeräten mit Auswirkungen auf die Durchflußmessungen ist ebenfalls eine Kontrollmessung nach DIN 19 559 durchzuführen. Die Prüfberichte sind dem Jahresbericht (§ 5) beizufügen.

1.5 Jahresbericht

Der Jahresbericht muß in übersichtlicher Form mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Abwasserdurchflüsse (Abwasserzuflüsse, Abwasserabflüsse)
2. Konzentrationen der gemäß Nr. 2 zu untersuchenden Abwasserinhaltsstoffe,
3. Ermittlung der Jahresschmutzwassermenge für abwasserabgabepflichtige Einleiter nach §§ 4 oder 6 Abwasserabgabengesetz,
4. Fremdwasseranteil,
5. Schlammfall und Verbleib.

Soweit Untersuchungen nicht vom eigenen Personal ausgeführt wurden, ist anzugeben, wer die Untersuchungen vorgenommen hat. Die Angaben sind den Festsetzungen des die Abwassereinleitung zulassenden Bescheids gegenüberzustellen und auszuwerten (Jahres- und Monatssummenwerte, -mittelwerte, -niedrigstwerte, -höchstwerte).

2. Art und Umfang der Überwachung

Bei Abwasserbehandlungsanlagen nach Nr. 1.1 sind

- der Zulauf auf Auffälligkeiten des Abwassers wie z. B. Farbe, Geruch, Öl,
- alle für den Abwasserreinigungsprozeß und für die Schlammbehandlung wichtigen Funktionen, Anlagenteile, Meß-, Steuer- und Regelgeräte,
- der Ablauf auf Auffälligkeiten des Abwassers wie Schlammabtrieb, Farbe u. a.

zu kontrollieren. Die Kontrollen sind bei Anlagen unter 5 000 EW arbeitstäglich, d. h. an mindestens fünf Tagen in der Woche, bei Anlagen ab 5 000 EW täglich, vorzunehmen. Im übrigen sind zu untersuchen:

2.1 Abwasserbehandlungsanlagen mit einer Ausbaugröße bis 999 EW

Ort der Untersuchung	Parameter bzw. Überprüfung	Häufigkeit der Untersuchung	Probenart	Art der Bestimmung und Durchführung
Kläranlagenstandort	Wetter	2mal wöchentlich		für den Vortag aufschreiben
Zulauf	Abwassertemperatur pH-Wert	2mal wöchentlich	Momentwert	
Absetzteich	Schlammstand	¼ jährlich		mittlerer und geringster Wasserstand über dem Schlamm im 1. Drittel des Teiches
Biologischer Teil – Zulauf	BSB ₅ , CSB	¼ jährlich	2h-Mischprobe	bei Trockenwetter, Probe aufgeschüttelt, bei fehlender Vorklärung 3 Min abgesetzt
– Belebungsbecken/ belüfteter Teich	Sauerstoffgehalt	2mal wöchentlich	Momentwert	
	Schlammvolumen ²⁾	2mal wöchentlich	Stichprobe	
	Trockensubstanzgehalt ²⁾ , Schlammindex ²⁾	1mal monatlich	Stichprobe	
– Tropfkörper	Beschickung	arbeitstäglich		Aufschreibung der Betriebsstunden
– Tauchkörper	Sauerstoffgehalt	1mal wöchentlich	Momentwert	
Ablauf	Abwasserabfluß (mit Zustimmung des Wasserwirtschaftsamts: Abwasserzufluß)	1mal wöchentlich ¼ jährlich	Momentwert	Kurzzeitmessung Fremdwasserbestimmung bei geringstem Zufluß mit Mindestabstand von 2 Monaten
Ablauf bzw. Zulauf Schönungsteich (bei technischen Anlagen mit nachgeschaltetem Schönungsteich)	pH-Wert Sichttiefe absetzbare Stoffe	2mal wöchentlich arbeitstäglich 2mal wöchentlich	Momentwert bzw. qualifizierte Stichprobe	
	Methylenblauprobe ²⁾	2mal wöchentlich	Stichprobe	
	BSB ₅ , CSB, (NH ₄ -N, NO ₃ -N) ³⁾ , P _{gesamt}	¼ jährlich	2h-Mischprobe qualifizierte Stichprobe ⁴⁾	Probe aufgeschüttelt Probe algenfrei ¹⁾

¹⁾ bei Abwasserteichen gemäß den a.a.R.d.T.: unbelüftet (natürlich belüftet), belüftet (technisch belüftet) und mit zwischengeschalteten biologischen Reaktoren

²⁾ nicht bei Abwasserteichanlagen

³⁾ entfällt bei nachgeschaltetem Schönungsteich

⁴⁾ bei Abwasserteichanlagen

noch 2.1

Ort der Untersuchung	Parameter bzw. Überprüfung	Häufigkeit der Untersuchung	Probenart	Art der Bestimmung und Durchführung
Ablauf Schönungsteich	BSB ₅ , CSB, NH ₄ -N, NO ₃ -N, P _{gesamt}	¼jährlich	qualifizierte Stichprobe	Probe aufgeschüttelt
Abwasserteiche	Schlammstand	1mal jährlich		mittlerer und geringster Wasserstand über dem Schlamm im 1. Drittel des Teiches
Gesamtanlage	Klärschlammabgabe (naß, entwässert)	bei Abgabe		Aufschreibung von Da- tum, Menge, Trockensub- stanzgehalt, Abnehmer und Ort der Verbringung
	Sieb-, Rechengut, Sandfanggut	bei Abgabe		Aufschreibung von Da- tum, Menge und Verbleib
	Energieverbrauch (gesamt) Stromverbrauch max. Stromentnahme	wöchentlich		Aufschreibung von kWh und max. kW für die gesamte Anlage und den biologischen Teil (einschließlich Rücklauf)

2.2 **Abwasserbehandlungsanlagen mit einer Ausbaugröße von 1 000 bis 4 999 EW**

Ort der Unter- suchung	Parameter bzw. Überprüfung	Häufigkeit der Untersuchung	Probenart	Art der Bestimmung und Durchführung
Kläranlagen- standort	Wetter	arbeitstäglich		für den Vortag auf- schreiben
Zulauf	Abwassertemperatur pH-Wert	2mal wöchentlich	Momentwert	
Absetzteich	Schlammstand	¼jährlich		mittlerer und geringster Wasserstand über dem Schlamm im 1. Drittel des Teiches
Biologischer Teil – Zulauf	BSB ₅ , CSB	1mal monatlich	24h-Misch- probe 2h-Misch- probe ¹⁾	durchfluß-/volumenpro- portional, bei Trocken- wetter, Probe aufgeschüt- telt, bei fehlender Vorklä- rung 3 Min abgesetzt
– Belebungs- becken/– belüfteter Teich	Sauerstoffgehalt	arbeitstäglich	Momentwert	
	Schlammvolumen ²⁾	arbeitstäglich	Stichprobe	
	Trockensubstanz- gehalt ²⁾ , Schlammindex ²⁾	1mal monatlich	Stichprobe	
– Tropfkörper	Beschickung	arbeitstäglich		Aufschreibung der Be- triebsstunden
– Tauchkörper	Sauerstoffgehalt	1mal wöchentlich	Momentwert	

¹⁾ bei Abwasserteichen gemäß den a.a.R.d.T.: unbelüftet (natürlich belüftet), belüftet (technisch belüftet) und mit zwischengeschalteten biologischen Reaktoren

²⁾ nicht bei Abwasserteichanlagen

noch 2.2

Ort der Untersuchung	Parameter bzw. Überprüfung	Häufigkeit der Untersuchung	Probenart	Art der Bestimmung und Durchführung
Ablauf	Abwasserabfluß (mit Zustimmung des Wasserwirtschafts- samts: Abwasserzufluß)	kontinuierlich		
		arbeitstäglich		minimaler und maximaler Durchfluß in m ³ /h, Ab- lesung des Zählwerks
		monatlich		Bestimmung der Ab- wasser- und Schmutz- wassermenge
		1mal monatlich		Fremdwasserbestim- mung bei geringstem Zufluß mit Mindestab- stand von 14 Tagen
Ablauf bzw. Zulauf Schönungs- teich (bei technischen Anlagen mit nachgeschalte- tem Schönungs- teich)	pH-Wert Sichttiefe	arbeitstäglich	Momentwert	
	absetzbare Stoffe	arbeitstäglich 2mal wöchentlich ⁴⁾	Stichprobe	
	Methylenblauprobe ²⁾	2mal wöchentlich	Stichprobe	
	BSB ₅ , CSB, (NH ₄ -N, NO ₃ -N) ³⁾ , P _{gesamt}	1mal monatlich 6mal jährlich ⁴⁾	2h-Misch- probe qualifizierte Stichprobe ⁴⁾	durchfluß-/volumen- proportional, Probe auf- geschüttelt Probe algenfrei ¹⁾
Ablauf Schö- nungsteich	BSB ₅ , CSB, NH ₄ -N, NO ₃ -N, P _{gesamt}	¼ jährlich	qualifizierte Stichprobe	Probe aufgeschüttelt
Abwasserteiche	Schlammstand	1mal jährlich		mittlerer und geringster Wasserstand über dem Schlamm im 1. Drittel des Teiches
Schlammbe- handlungsteil	Beschickung	arbeitstäglich		Aufschreibung der Roh- schlammmenge in m ³
	pH-Wert	arbeitstäglich	Momentwert	
	Schlamm trocken- substanz, Glühverlust	1mal monatlich		
	Schlamm entnahme	arbeitstäglich		Aufschreibung von Datum, Menge und Ver- bleib von Schlamm und Trübwasser

¹⁾ bei Abwasserteichen gemäß den a.a.R.d.T.: unbelüftet (natürlich belüftet), belüftet (technisch belüftet) und mit zwischengeschalteten biologischen Reaktoren

²⁾ nicht bei Abwasserteichanlagen

³⁾ entfällt bei nachgeschaltetem Schönungsteich

⁴⁾ bei Abwasserteichanlagen

noch 2.2

Ort der Untersuchung	Parameter bzw. Überprüfung	Häufigkeit der Untersuchung	Probenart	Art der Bestimmung und Durchführung
Gesamtanlage	Klärschlammabgabe (naß, entwässert)	bei Abgabe		Aufschreibung von Datum, Menge, Trockensubstanzgehalt, Abnehmer und Ort der Verbringung
	Sieb-, Rechengut, Sandfanggut	bei Abgabe		Aufschreibung von Datum, Menge und Verbleib
	Energieverbrauch (gesamt) Stromverbrauch max. Stromentnahme	arbeitstäglich		Aufschreibung von kWh und max. kW für die gesamte Anlage und den biologischen Teil (einschließlich Rücklauf)

2.3 Abwasserbehandlungsanlagen mit einer Ausbaugröße von 5 000 bis 19 999 EW

Ort der Untersuchung	Parameter bzw. Überprüfung	Häufigkeit der Untersuchung	Probenart	Art der Bestimmung und Durchführung
Kläranlagenstandort	Wetter	täglich		für den Vortag aufschreiben
Zulauf	pH-Wert	kontinuierlich		täglich Aufschreibung des ¼ h dauernden Höchst- und Niedrigstwertes
Biologischer Teil – Zulauf	BSB ₅ , CSB	14 täglich	24h-Mischprobe	durchfluß-/volumenproportional, Probe aufgeschüttelt, bei fehlender Vorklärung 3 Min abgesetzt
– Belebungsbecken/belebter Teich	Sauerstoffgehalt je Beckeneinheit	3mal arbeitstäglich	Momentwert	
	Schlammvolumen je Beckeneinheit	täglich	Stichprobe	
	Trockensubstanzgehalt, Schlammindex je Beckeneinheit	2mal wöchentlich	Stichprobe	
	Trockensubstanzgehalt im Rücklaufschlamm	14 täglich	Stichprobe	
	mikroskopisches Bild	1mal wöchentlich		

noch 2.3

Ort der Untersuchung	Parameter bzw. Überprüfung	Häufigkeit der Untersuchung	Probenart	Art der Bestimmung und Durchführung	
– Tropfkörper	Beschickung	täglich		Aufschreibung der Betriebsstunden	
– Tauchkörper	Sauerstoffgehalt je erste und letzte Wanneneinheit	2mal wöchentlich	Momentwert		
– Ablauf	Abwassertemperatur	täglich	Momentwert		
Ablauf	Abwasserabfluß (mit Zustimmung des Wasserwirtschafts-amts: Abwasserzufluß)	kontinuierlich			
		täglich		minimaler und maximaler Durchfluß in m ³ /h, Ablesung des Zählwerks	
		monatlich		Bestimmung der Abwasser- und Schmutzwassermenge	
		1mal monatlich		Fremdwasserbestimmung bei geringstem Zufluß mit Mindestabstand von 14 Tagen	
Ablauf bzw. Zulauf Schönungsteich (bei technischen Anlagen mit nachgeschaltetem Schönungsteich)	pH-Wert	kontinuierlich		täglich Aufschreibung des ¼ h dauernden Höchst- und Niedrigstwertes	
		abfiltrierbare Stoffe	2mal wöchentlich	2h-Mischprobe	entfällt bei Abwasserteichanlagen
		Sichttiefe	täglich	Momentwert	
		BSB ₅ , CSB, NH ₄ -N, NO ₃ -N, P _{gesamt} ²⁾	14 täglich	2h-Mischprobe qualifizierte Stichprobe ¹⁾	durchfluß-/volumenproportional, Probe aufgeschüttelt Probe algenfrei ¹⁾
		1mal monatlich	24h-Mischprobe	wie bei 2h-Mischprobe	
Ablauf Schönungsteich	BSB ₅ , CSB, NH ₄ -N, NO ₃ -N, P _{gesamt}	1mal monatlich	qualifizierte Stichprobe	Probe aufgeschüttelt	
Abwasserteiche	Schlammstand	1mal jährlich		mittlerer und geringster Wasserstand über dem Schlamm im 1. Drittel des Teiches	
Schlammbehandlungsteil	Beschickung	täglich		Aufschreibung der Rohschlammmenge in m ³	
	Temperatur	kontinuierlich		täglich Aufschreibung des ¼ h dauernden Höchst- und Niedrigstwertes	
	pH-Wert	arbeitstäglich	Momentwert		

¹⁾ bei Abwasserteichen gemäß den a. a. R. d. T.: unbelüftet (natürlich belüftet), belüftet (technisch belüftet) und mit zwischengeschalteten biologischen Reaktoren

²⁾ entfällt bei nachgeschaltetem Schönungsteich

noch 2.3

Ort der Untersuchung	Parameter bzw. Überprüfung	Häufigkeit der Untersuchung	Probenart	Art der Bestimmung und Durchführung
	Schlamm-trocken-substanz, Glühverlust	1mal monatlich		von Rohschlamm und stabilisiertem Schlamm
	Gasanfall	täglich		in m ³
	CO ₂ bzw. CH ₄ (Faulgas)	3mal wöchentlich	Momentwert	
	Schlamm-entnahme	täglich		Aufschreibung von Datum, Menge und Verbleib von Schlamm und Trübwasser, Nachweis der Schlammstabilisierung ³⁾
Gesamtanlage	Klärschlammabgabe (naß, entwässert)	bei Abgabe		Aufschreibung von Datum, Menge, Trockensubstanzgehalt, Abnehmer und Ort der Verbringung
	Sieb-, Rechengut, Sandfanggut	bei Abgabe		Aufschreibung von Datum, Menge und Verbleib
	Energieverbrauch (gesamt) Stromverbrauch max. Strom-entnahme	täglich		Aufschreibung von kWh und max. kW für die gesamte Anlage und den biologischen Teil (einschließlich Rücklauf)

³⁾ bei Anlagen mit gemeinsamer aerober Schlammstabilisierung

2.4 Abwasserbehandlungsanlagen mit einer Ausbaugröße von 20 000 bis 49 999 EW

Ort der Untersuchung	Parameter bzw. Überprüfung	Häufigkeit der Untersuchung	Probenart	Art der Bestimmung und Durchführung
Kläranlagenstandort	Wetter	täglich		für den Vortag aufschreiben
Zulauf	pH-Wert	kontinuierlich		täglich Aufschreibung des ¼ h dauernden Höchst- und Niedrigstwertes
Biologischer Teil – Zulauf	BSB ₅ , CSB, N _{gesamt} ¹⁾ , P _{gesamt}	1mal wöchentlich	24h-Mischprobe	durchfluß-/volumenproportional, Probe aufgeschüttelt, bei fehlender Vorklärung 3 Min abgesetzt
– Belebungsbecken	Sauerstoffgehalt je Beckeneinheit	kontinuierlich		täglich Aufschreibung des ¼ h dauernden Höchst- und Niedrigstwertes
	Schlammvolumen je Beckeneinheit	täglich	Stichprobe	

¹⁾ N_{gesamt} = Summe aus organischem und anorganischem Stickstoff

noch 2.4

Ort der Untersuchung	Parameter bzw. Überprüfung	Häufigkeit der Untersuchung	Probenart	Art der Bestimmung und Durchführung
– Tropfkörper	Trockensubstanzgehalt, Schlammindex je Beckeneinheit	3mal wöchentlich	Stichprobe	
	Trockensubstanzgehalt im Rücklaufschlamm	1mal wöchentlich	Stichprobe	
	mikroskopisches Bild	2mal wöchentlich		
	Beschickung	täglich		Aufschreibung der Betriebsstunden
	mikroskopisches Bild	2mal wöchentlich		
– Ablauf	Abwassertemperatur	täglich	Momentwert	
Ablauf	Abwasserabfluß (mit Zustimmung des Wasserwirtschafts-amts: Abwasserzufluß)	kontinuierlich		
		täglich		minimaler und maximaler Durchfluß in m ³ /h, Ablesung des Zählwerks
		monatlich		Bestimmung der Abwasser- und Schmutzwassermenge
		1mal monatlich		Fremdwasserbestimmung bei geringstem Zufluß mit Mindestabstand von 14 Tagen
Ablauf bzw. Zulauf Schönungsteich (bei technischen Anlagen mit nachgeschaltetem Schönungsteich)	pH-Wert	kontinuierlich		täglich Aufschreibung des ¼ h dauernden Höchst- und Niedrigstwertes
	abfiltrierbare Stoffe	täglich	2h-Mischprobe	
	Sichttiefe	täglich	Momentwert	
	Rückstellproben	kontinuierlich	2h-Mischprobe	durchfluß-/volumenproportional, täglich gemischt zu einer 24h-Mischprobe
	BSB ₅ , CSB, NH ₄ -N, NO ₃ -N, P _{gesamt}	1mal wöchentlich	2h-Mischprobe	durchfluß-/volumenproportional, Probe aufgeschüttelt
		1mal monatlich	24h-Mischprobe	wie bei 2h-Mischprobe
	NO ₂ -N	1mal monatlich	2h-Mischprobe	durchfluß-/volumenproportional

noch 2.4

Ort der Untersuchung	Parameter bzw. Überprüfung	Häufigkeit der Untersuchung	Probenart	Art der Bestimmung und Durchführung
Ablauf Schönungs- teich	BSB ₅ , CSB, NH ₄ -N, NO ₃ -N, P _{gesamt}	1mal monatlich	qualifizierte Stichprobe	Probe aufgeschüttelt
Schlamm- behandlungs- teil	Beschickung	täglich		Aufschreibung der Roh- schlammmenge in m ³
	Temperatur	kontinuierlich		täglich Aufschreibung des ¼ h dauernden Höchst- und Niedrigwertes
	pH-Wert	täglich	Momentwert	
	Schlamm trocken- substanz, Glühverlust	1mal monatlich		von Rohschlamm und stabilisiertem Schlamm
	Gasanfall	täglich		in m ³
	CO ₂ bzw. CH ₄ (Faulgas)	3mal wöchentlich	Momentwert	
	Schlamm entnahme	täglich		Aufschreibung von Datum, Menge und Ver- bleib von Schlamm und Trübwasser, Nachweis der Schlammstabilis- ierung ²⁾
Gesamtanlage	Klärschlammabgabe (naß, entwässert)	bei Abgabe		Aufschreibung von Datum, Menge, Trocken- substanzgehalt, Abneh- mer und Ort der Verbrin- gung
	Sieb-, Rechengut, Sandfanggut	bei Abgabe		Aufschreibung von Datum, Menge und Ver- bleib
	Energieverbrauch (gesamt) Stromverbrauch max. Strom- entnahme	täglich		Aufschreibung von kWh und max. kW für die gesamte Anlage und den biologischen Teil (einschließlich Rücklauf)

²⁾ bei Anlagen mit gemeinsamer aerober Schlammstabilisierung

2.5 Abwasserbehandlungsanlagen mit einer Ausbaugröße von 50 000 bis 99 999 EW

Ort der Unter- suchung	Parameter bzw. Überprüfung	Häufigkeit der Untersuchung	Probenart	Art der Bestimmung und Durchführung
Kläranlagen- standort	Wetter	täglich		für den Vortag auf- schreiben
Zulauf	pH-Wert	kontinuierlich		täglich Aufschreibung des ¼ h dauernden Höchst- und Niedrigwertes

noch 2.5

Ort der Untersuchung	Parameter bzw. Überprüfung	Häufigkeit der Untersuchung	Probenart	Art der Bestimmung und Durchführung
Biologischer Teil – Zulauf	BSB ₅ , CSB, N _{gesamt} ¹⁾ , P _{gesamt}	1mal wöchentlich	24h-Mischprobe	durchfluß-/volumenproportional, Probe aufgeschüttelt, bei fehlender Vorklärung 3 Min abgesetzt
– Belebungsbecken	Sauerstoffgehalt je Beckeneinheit	kontinuierlich		täglich Aufschreibung des ¼ h dauernden Höchst- und Niedrigstwertes
	Schlammvolumen je Beckeneinheit	täglich	Stichprobe	
	Trockensubstanzgehalt, Schlammindex je Beckeneinheit	4mal wöchentlich	Stichprobe	
	Trockensubstanzgehalt im Rücklaufschlamm	1mal wöchentlich	Stichprobe	
– Tropfkörper	mikroskopisches Bild	2mal wöchentlich		
	Beschickung	täglich		Aufschreibung der Betriebsstunden
	mikroskopisches Bild	2mal wöchentlich		
– Ablauf	Abwassertemperatur	täglich	Momentwert	
Ablauf	Abwasserabfluß (mit Zustimmung des Wasserwirtschafts-amts: Abwasserzufluß)	kontinuierlich		
		täglich		minimaler und maximaler Durchfluß in m ³ /h, Ablesung des Zählwerks
		monatlich		Bestimmung der Abwasser- und Schmutzwassermenge
		1mal monatlich		Fremdwasserbestimmung bei geringstem Zufluß mit Mindestabstand von 14 Tagen
Ablauf bzw. Zulauf Schönungsteich (bei technischen Anlagen mit nachgeschaltetem Schönungsteich)	pH-Wert Trübung	kontinuierlich		täglich Aufschreibung des ¼ h dauernden Höchst- und Niedrigstwertes
	abfiltrierbare Stoffe	1mal wöchentlich	2h-Mischprobe	
	Rückstellproben	kontinuierlich	2h-Mischprobe	durchfluß-/volumenproportional, täglich gemischt zu einer 24h-Mischprobe

¹⁾ N_{gesamt} = Summe aus organischem und anorganischem Stickstoff

noch 2.5

Ort der Untersuchung	Parameter bzw. Überprüfung	Häufigkeit der Untersuchung	Probenart	Art der Bestimmung und Durchführung	
	BSB ₅ , CSB	2mal wöchentlich	2h-Mischprobe	durchfluß-/volumenproportional, Probe aufgeschüttelt	
		14 täglich	24h-Mischprobe	wie bei 2h-Mischprobe	
	NO ₂ -N	1mal monatlich	2h-Mischprobe	durchfluß-/volumenproportional	
	NH ₄ -N, NO ₃ -N, P _{gesamt}	2mal wöchentlich 1mal wöchentlich ²⁾	2h-Mischprobe	durchfluß-/volumenproportional, Probe aufgeschüttelt	
		14 täglich	24h-Mischprobe	wie bei 2h-Mischprobe	
				täglich Aufschreibung des ¼ h dauernden Höchst- und Niedrigstwertes	
		2mal wöchentlich ²⁾		Berechnung und Aufschreibung eines 2h-Mittelwertes ²⁾	
		14 täglich ²⁾		Berechnung und Aufschreibung des 24h-Mittelwertes ²⁾	
	Ablauf Schönungs- teich	BSB ₅ , CSB, NH ₄ -N, NO ₃ -N, P _{gesamt}	14 täglich	2h-Mischprobe	Probe aufgeschüttelt
	Schlamm- behandlungs- teil	Beschickung	täglich		Aufschreibung der Rohschlammmenge in m ³
Temperatur		kontinuierlich		täglich Aufschreibung des ¼ h dauernden Höchst- und Niedrigstwertes	
pH-Wert		täglich	Momentwert		
Schlamm-trocken- substanz, Glühverlust		1mal monatlich		von Rohschlamm und stabilisiertem Schlamm	
Gasanfall		täglich		in m ³	
CO ₂ bzw. CH ₄ (Faulgas)		3mal wöchentlich	Momentwert		
Schlamm-entnahme		täglich		Aufschreibung von Datum, Menge und Verbleib von Schlamm und Trübwasser	
Gesamtanlage	Klärschlammabgabe (naß, entwässert)	bei Abgabe		Aufschreibung von Datum, Menge, Trockensubstanzgehalt, Abnehmer und Ort der Verbringung	

²⁾ bei kontinuierlicher Messung von NH₄-N, NO₃-N, PO₄-P am Ablauf

noch 2.5

Ort der Untersuchung	Parameter bzw. Überprüfung	Häufigkeit der Untersuchung	Probenart	Art der Bestimmung und Durchführung
	Sieb-, Rechengut, Sandfanggut	bei Abgabe		Aufschreibung von Datum, Menge und Verbleib
	Energieverbrauch (gesamt) Stromverbrauch max. Stromentnahme	täglich		Aufschreibung von kWh und max. kW für die gesamte Anlage und den biologischen Teil (einschließlich Rücklauf)

2.6 Abwasserbehandlungsanlagen mit einer Ausbaugröße von 100 000 EW und größer

Ort der Untersuchung	Parameter bzw. Überprüfung	Häufigkeit der Untersuchung	Probenart	Art der Bestimmung und Durchführung
Kläranlagenstandort	Wetter	täglich		für den Vortag aufschreiben
Zulauf	pH-Wert	kontinuierlich		täglich Aufschreibung des ¼ h dauernden Höchst- und Niedrigstwertes
Biologischer Teil – Zulauf	BSB ₅ , CSB, N _{gesamt} ¹⁾ , P _{gesamt}	1mal wöchentlich	24h-Mischprobe	durchfluß-/volumenproportional, Probe aufgeschüttelt, bei fehlender Vorklärung 3 Min abgesetzt
– Belebungsbecken	Sauerstoffgehalt je Beckeneinheit	kontinuierlich		täglich Aufschreibung des ¼ h dauernden Höchst- und Niedrigstwertes
	Schlammvolumen je Beckeneinheit	täglich	Stichprobe	
	Trockensubstanzgehalt, Schlammindex je Beckeneinheit	arbeitstäglich	Stichprobe	
	Trockensubstanzgehalt im Rücklaufschlamm	arbeitstäglich	Stichprobe	
	mikroskopisches Bild	arbeitstäglich		
– Tropfkörper	Beschickung	täglich		Aufschreibung der Betriebsstunden
	mikroskopisches Bild	arbeitstäglich		
– Ablauf	Abwassertemperatur	täglich	Momentwert	

¹⁾ N_{gesamt} = Summe aus organischem und anorganischem Stickstoff

noch 2.6

Ort der Untersuchung	Parameter bzw. Überprüfung	Häufigkeit der Untersuchung	Probenart	Art der Bestimmung und Durchführung
Ablauf	Abwasserabfluß (mit Zustimmung des Wasserwirtschaftsamts: Abwasserzufluß)	kontinuierlich		
		täglich		minimaler und maximaler Durchfluß in m ³ /h, Ablesung des Zählwerks
		monatlich		Bestimmung der Abwasser- und Schmutzwassermenge
		1mal monatlich		Fremdwasserbestimmung bei geringstem Zufluß mit Mindestabstand von 14 Tagen
Ablauf bzw. Zulauf Schönungsteich (bei technischen Anlagen mit nachgeschaltetem Schönungsteich)	pH-Wert Trübung	kontinuierlich		täglich Aufschreibung des ¼ h dauernden Höchst- und Niedrigstwertes
		abfiltrierbare Stoffe	1mal wöchentlich	2h-Mischprobe
	Rückstellproben	kontinuierlich	2h-Mischproben	durchfluß-/volumenproportional, täglich gemischt zu einer 24h-Mischprobe
	BSB ₅	täglich	2h-Mischprobe	durchfluß-/volumenproportional, Probe aufgeschüttelt
		1mal wöchentlich	24h-Mischprobe	wie bei 2h-Mischprobe
	NO ₂ -N	14 täglich	2h-Mischprobe	durchfluß-/volumenproportional
	CSB, NH ₄ -N, NO ₃ -N, P _{gesamt}	1mal wöchentlich ²⁾ täglich ³⁾	2h-Mischprobe	durchfluß-/volumenproportional, Probe aufgeschüttelt
		14 täglich ²⁾ 1mal wöchentlich ³⁾	24h-Mischprobe	wie bei 2h-Mischprobe
	NH ₄ -N, NO ₃ -N, PO ₄ -P, TOC (mit Zustimmung des Wasserwirtschaftsamts: NH ₄ -N, NO ₃ -N, PO ₄ -P im biologischen Reaktor)	kontinuierlich		täglich Aufschreibung des ¼ h dauernden Höchst- und Niedrigstwertes
		täglich ²⁾		Berechnung und Aufschreibung eines 2h-Mittelwertes ²⁾
2mal wöchentlich ²⁾			Berechnung und Aufschreibung des 24h-Mittelwertes ²⁾	

²⁾ bei kontinuierlicher Messung von NH₄-N, NO₃-N, PO₄-P, TOC am Ablauf

³⁾ ohne kontinuierliche Messung von NH₄-N, NO₃-N, PO₄-P, TOC am Ablauf

noch 2.6

Ort der Untersuchung	Parameter bzw. Überprüfung	Häufigkeit der Untersuchung	Probenart	Art der Bestimmung und Durchführung
Ablauf Schönteich	BSB ₅ , CSB, NH ₄ -N, NO ₃ -N, P _{gesamt}	1mal wöchentlich	2h-Mischprobe	Probe aufgeschüttelt
Testbecken/-teich zur Bioakkumulation	Hg, Cd, Cr, Ni, Cu, Pb; halogenorganische Verbindungen	jährlich, vor Besatz und nach Abfischung		Untersuchung des Fischfleisches der eingesetzten Karpfen
Schlammbehandlungsteil	Beschickung	täglich		Aufschreibung der Rohschlammmenge in m ³
	Temperatur	kontinuierlich		täglich Aufschreibung des ¼ h dauernden Höchst- und Niedrigwertes
	pH-Wert	täglich	Momentwert	
	Schlamm Trockensubstanz, Glühverlust	1mal monatlich		von Rohschlamm und stabilisiertem Schlamm
	Gasanfall	täglich		in m ³
	CO ₂ bzw. CH ₄ (Faulgas)	3mal wöchentlich	Momentwert	
	Schlamm entnahme	täglich		Aufschreibung von Datum, Menge und Verbleib von Schlamm und Trübwasser
Gesamtanlage	Klärschlammabgabe (naß, entwässert)	bei Abgabe		Aufschreibung von Datum, Menge, Trockensubstanzgehalt, Abnehmer und Ort der Verbringung
	Sieb-, Rechengut, Sandfanggut	bei Abgabe		Aufschreibung von Datum, Menge und Verbleib
	Energieverbrauch (gesamt) Stromverbrauch max. Stromentnahme	täglich		Aufschreibung von kWh und max. kW für die gesamte Anlage und den biologischen Teil (einschließlich Rücklauf)

3. Überwachung des von der Abwassereinleitung beeinflussten Gewässers

Oberflächengewässer sind im Bereich der Einleitungsstelle mindestens einmal wöchentlich in Augenschein zu nehmen und auf Auffälligkeiten wie z. B. Ablagerungen, An- oder Abschwemmungen, Geruch, Färbung u. ä. zu kontrollieren.

Zweiter Teil: Sonstige Abwasseranlagen

1. Allgemeines

1.1 Anwendungsbereich

Der zweite Teil gilt im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 6 für Abwasseranlagen, die

- der Spaltung von Emulsionen,
- der Entgiftung cyanid-, nitrit- oder chromathaltiger Abwässer,
- der Neutralisation alkalischer oder saurer Abwässer und einer damit verbundenen Abscheidung von Schwermetallverbindungen,
- der Fällung oder Flockung der Abwasserinhaltsstoffe unter Zugabe von Chemikalien,

- der Schwerkraftabscheidung und dem Absetzen oder sonstigen Abtrennung von Abwasserinhaltsstoffen, ausgenommen Leichtstoffabscheider, die für einen Abwasserdurchfluß unter 10 l/s ausgelegt sind,
- dem Ionenaustausch, der Filtration, der Membranfiltration oder der Flotation des Abwassers,
- der sonstigen physikalischen oder chemischen Behandlung des Abwassers dienen

und auf Kombinationen solcher Anlagen und Verfahren einschließlich der Schlammwässerung im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht unter den ersten oder dritten Teil fallen.

Der zweite Teil gilt auch für Einleitungen von behandlungsbedürftigen industriellen und gewerblichen Abwässern, für die keine der vorgenannten Behandlungsanlagen vorhanden sind (Nr. 2.5), und für das von den Abwassereinleitungen beeinflusste Gewässer (Nr. 3).

Die Überwachungsanforderungen nach dem zweiten Teil entfallen, soweit nach den Verwaltungsvorschriften gemäß § 7a Abs. 1 Satz 3 WHG Anforderungen dadurch als eingehalten gelten, daß andere Nachweise erbracht, bestimmte Einrichtungen betrieben oder bestimmte Verfahren angewandt werden, und die dabei im jeweiligen Einzelfall zu beachtenden Anforderungen erfüllt werden.

1.2 Größenklasse

Die Einteilung der Größenklassen und die Zuordnung der Abwasserbehandlungsanlagen richtet sich nach den im wasserrechtlichen Bescheid festgelegten Mengengrenzwerten, fehlen solche Festlegungen, nach den Bemessungswerten für den täglichen Abwasseranfall in Kubikmeter.

1.3 Probenahme, Untersuchungsverfahren

1.3.1 Bei anlagenbezogenen Untersuchungen nach Nr. 2.2 gilt als Probenart die Stichprobe. Bei ablaufbezogenen Untersuchungen nach Nr. 2.3 richtet sich Probenart und -vorbehandlung nach den Festlegungen im Bescheid für die entsprechenden Überwachungswerte.

1.3.2 Die Rückstellproben sind zu kennzeichnen (Bezeichnung der Anlage, Probenehmer, Entnahmestelle, -datum und -zeit) und unter Lichtausschluß bei einer Lagertemperatur unter 5 Grad Celsius mindestens 7 Tage in geeigneten Glasbehältern aufzubewahren.

1.3.3 Probenahme, Messungen und Untersuchungen sind nach den im Vollzug von § 7a Abs. 1 WHG festgelegten Verfahren durchzuführen. Abweichend davon können Eigenüberwachungspflichtige, soweit sie Untersuchungen selbst oder mit eigenem Personal durchführen, betriebsanalytische Verfahren, z. B. Fotometer, verwenden, wenn diese zu Ergebnissen führen, mit denen die Einhaltung der jeweiligen Anforderungen des wasserrechtlichen Bescheids sicher beurteilt werden können; umweltfreundliche Verfahren sind zu bevorzugen. Bei den **ablaufbezogenen Untersuchungen** sind mindestens erforderlich

- Dokumentation der Qualifikation, weiterer Schulungsmaßnahmen und der Zuständigkeit des ausführenden Personals,
- Dokumentation der verwendeten Untersuchungseinrichtungen, der aufgetretenen Schäden, Funktionsstörungen, durchgeführten Wartungsmaßnahmen und der einzelnen Verfahrenskontrollen,
- schriftliche Anleitungen zur Benutzung und Wartung der Untersuchungseinrichtungen,
- Untersuchungen aus einer geteilten Probe, die nach dem angewendeten Verfahren und parallel nach den im Vollzug des § 7a Abs. 1 WHG festgelegten und durch Maßnahmen zur Analytischen Qualitätssicherung (AQS) abgesicherten Verfahren untersucht werden (Paralleluntersuchungen), in folgender Anzahl:

bei einer Untersuchungshäufigkeit von	Anzahl der Paralleluntersuchungen im Jahr
weniger als 1 × monatlich	1
1 × monatlich bis weniger als 1 × wöchentlich	2
1 × wöchentlich bis weniger als 1 × täglich	3
1 × täglich oder öfter	4

Zur Analytischen Qualitätssicherung sind nachzuweisen:

- erfolgreiche Teilnahme am Laboraudit der AQS – Leitstelle beim Bayerischen Landesamt für Wasserwirtschaft oder eine Akkreditierung nach DIN EN 45001 – Ausgabe Mai 1990
- erfolgreiche Teilnahme an Ringversuchen, die von der AQS – Leitstelle beim Bayerischen Landesamt für Wasserwirtschaft durchgeführt oder anerkannt worden sind.

1.3.4 Kann aufgrund der angewendeten betriebsanalytischen Verfahren die Einhaltung der jeweiligen Anforderungen nicht sicher beurteilt werden, sind die erforderlichen Abhilfemaßnahmen anzuordnen. Dabei kann auch angeordnet werden, daß die Untersuchungen nach den im Vollzug des § 7a Abs. 1 WHG festgelegten Verfahren durchzuführen sind.

1.4 **Abwasserdurchflußmessung**

Der Abwasserdurchfluß ist durch ein selbstschreibendes Meßgerät mit Zählwerk, Messung nach DIN 19559, Ausgabe Juli 1983 oder gleichwertiges Verfahren zu messen. Die Meßgeräte sind dauernd, auch in Zeiten der Betriebsruhe, zu betreiben. Schreibstreifen sind täglich mit dem Datum zu versehen.

Für die Meßgeräte ist mindestens einmal jährlich eine Kontrollmessung gemäß DIN 19559 durchzuführen, wobei mit jeder fünften Überprüfung die Herstellerfirma oder eine nach der Verordnung über private Sachverständige entsprechend anerkannte Person zu beauftragen ist. Nach Veränderungen von Bauwerken, Einrichtungen und Meßgeräten mit Auswirkungen auf die Durchflußmessungen ist ebenfalls eine Kontrollmessung nach DIN 19559 durchzuführen. Die Prüfberichte sind dem Jahresbericht (§ 5) beizufügen.

Bei Einleitung in das öffentliche Kanalnetz kann bei Abwasseranlagen mit einem Abwasseranfall unter 100 m³/d der Abwasseranfall durch Wasserzähler auf der Frischwasserseite ermittelt werden. Betriebsabwasser ist unabhängig von Kühlwasser und häuslichem Abwasser bei der Abflußmessung zu erfassen. Bei chargenweiser Ableitung kann mit Zustimmung des Wasserwirtschaftsamtes der Abwasseranfall durch die laufende Erfassung der Zahl der Chargen und des jeweils behandelten Volumens erfolgen.

1.5 **Anlagen mit chargenweiser Abwasserbehandlung**

Wird Abwasser chargenweise abgeleitet, ist unabhängig von den Festlegungen in Nr. 2.3 vor Ableitung jeder Charge die ordnungsgemäße Abwasserbehandlung gemäß Anforderungen des Einleitungsbescheids durch abwasser- oder behandlungsspezifische Leitparameter zu überprüfen. Als Leitparameter können auch die für die Steuerung der Behandlungsanlage verwendeten Kenngrößen verwendet werden, sofern davon ausgegangen werden kann, daß damit die Einhaltung der Anforderungen gegeben ist. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren.

1.6 **Jahresbericht**

Der Jahresbericht muß in übersichtlicher Form mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Abwasserdurchflüsse (Abwasserzuflüsse, Abwasserabflüsse),
2. Konzentrationen der gemäß Nr. 2 zu untersuchenden Abwasserinhaltsstoffe,
3. Ermittlung der Jahresschmutzwassermenge für abwasserabgabepflichtige Einleiter nach §§ 4 oder 6 Abwasserabgabengesetz,
4. Schlammanfall und Verbleib.

Soweit Untersuchungen nicht vom eigenen Personal ausgeführt wurden, ist anzugeben, wer die Untersuchungen vorgenommen hat. Die Angaben sind den Festsetzungen des die Abwassereinleitung zulassenden Bescheids gegenüberzustellen und auszuwerten (Jahres- und Monatssummenwerte, -mittelwerte, -niedrigstwerte, -höchstwerte).

Soweit in den Mindestanforderungen zu § 7a WHG Frachtbegrenzungen enthalten sind, sind im Jahresbericht auch die absoluten und spezifischen Frachten und die Produktionskapazität etc. anzugeben.

2. **Art und Umfang der Überwachung**

2.1 **Abkürzungen für die Häufigkeit der Überwachungen**

t – täglich; dies bedeutet Probenahme und Untersuchung an allen Tagen, an denen Abwasser aus dem Betrieb in die Abwasserbehandlungsanlage oder in Gewässer bzw. die Sammelkanalisation eingeleitet wird.

w – 1mal wöchentlich

m – 1mal monatlich

a – 1mal jährlich

k – kontinuierlich oder pro Charge.

2.2 Anlagenbezogene Überprüfungen

2.2.1 Allgemein

Tägliche Sichtkontrolle der einzelnen Behandlungsteile einschließlich deren Bestandteile auf deren ordnungsgemäße Funktion und Betriebsweise. Bei Abwasserkanälen, -leitungen oder -becken, die nicht einsehbar sind, ist vor der Abwasserbehandlungsanlage eine eingehende Sichtprüfung, z. B. mittels Fernsehuntersuchung oder mittels Leckagedetektionsmethoden 1mal in 5 Jahren, nach der Abwasserbehandlungsanlage 1mal in 10 Jahren durchzuführen.

Überprüfung	Abwasseranfall		
	unter 10 m ³ /d	bis unter 100 m ³ /d	ab 100 m ³ /d
	Häufigkeit		
2.2.2 Emulsionsspaltanlagen			
Zulauf Behandlungsteil			
– Überprüfen auf Fehlen von Cyanid, Nitrit oder Chromat, sofern nicht auf diese Parameter behandelt wird ¹⁾²⁾	t	t	t
Ablauf Behandlungsteil (nach Phasentrennung)			
– Gehalt an Kohlenwasserstoffen, gesamt	m	w	t
2.2.3 Cyanid, Nitrit- oder Chromatentgiftung			
Zulauf Behandlungsteil			
– Überprüfen auf Fehlen von Cyanid, Nitrit oder Chromat, sofern nicht auf diese Parameter behandelt wird ¹⁾²⁾	t	t	t
Ablauf Behandlungsteil			
– pH-Wert, Redox-Wert	k	k	k
2.2.4 Neutralisationsanlagen			
Zulauf Behandlungsteil			
– Überprüfen auf Fehlen von Cyanid, Nitrit oder Chromat ¹⁾²⁾	t	t	t
Ablauf Behandlungsteil			
– pH-Wert	k	k	k
2.2.5 Fällungs- und Flockungsanlagen			
Zulauf Behandlungsteil			
– Überprüfen auf Fehlen von Cyanid, Nitrit oder Chromat, sofern nicht auf diese Parameter behandelt wird ¹⁾²⁾	t	t	t
Wirkung der Behandlung ³⁾			
– CSB-Bestimmung vor und nach der Behandlung	2 × a	m	w
2.2.6 Absetzanlagen			
Ablauf Behandlungsteil			
– Sichttiefe	t	t	t
– Schlammspiegel	m	m	m
2.2.7 Membranfiltrationsanlagen			
Ablauf Behandlungsteil			
– Trübung	k	k	k

¹⁾ Die Überprüfung auf das Fehlen der genannten Inhaltsstoffe kann entfallen, wenn ausgeschlossen ist, daß ihre im Abwasser auf Grund der verwendeten Produktionschemikalien, der Trennung der Abwasserarten im Produktionsbereich oder sonstiger Umstände zu erwartende Massenkonzentration die in Betracht kommenden Mindestanforderungen nach § 7a WHG überschreitet.

²⁾ Sofern ein anderer Behandlungsteil mit einer entsprechenden Überprüfungspflicht vorgeschaltet ist, kann auf die Überprüfung verzichtet werden.

³⁾ Sofern die Behandlung zur CSB-Reduzierung dient.

Überprüfung	Abwasseranfall		
	unter 10 m ³ /d	ab 10 m ³ /d bis unter 100 m ³ /d	ab 100 m ³ /d
	Häufigkeit		
2.2.8 Leicht- oder Schwerstoffabscheider/Fettabscheider			
Schlammfang – Schlamm Spiegel	m	m	m
Abscheider – Schichtstärke	m	m	m
Nachbehandlung – Kontrolle	nach Betriebsanleitung		
2.2.9 Schlamm entwässerung⁴⁾			
entwässerter Schlamm – Trockensubstanz	m	m	m
– Schlammanfall	je Entwässerungscharge		
– Schlammabgabe als Trockensubstanz	nach Anfall		

⁴⁾ Bei mobilen Anlagen sind die Überprüfungen bei jedem Einsatz mindestens einmal durchzuführen.

2.3 Im Ablauf zu untersuchende Parameter

Nachstehende Untersuchungen sind mindestens durchzuführen, soweit der die Abwassereinleitung zulassende Bescheid oder die Genehmigung nach Art. 41c BayWG Anforderungen zu den genannten Parametern enthält. Liegt kein Bescheid vor, sind die Parameter zu untersuchen, für die Mindestanforderungen nach § 7a WHG gestellt sind, soweit diese Parameter im Abwasser zu erwarten sind. Der Abwasseranfall ist immer zu ermitteln.

Überprüfung	Abwasseranfall		
	unter 10 m ³ /d	ab 10 m ³ /d bis unter 100 m ³ /d	ab 100 m ³ /d
	Häufigkeit		
2.3.1 Allgemeine Parameter			
– Abwasseranfall	t	k	k
– pH-Wert	k	k	k
– Temperatur ¹⁾	w	t	k
– Trübung ¹⁾	–	k	k
– BSB ₅ ¹⁾	m	w	2 × w
– CSB ¹⁾	m	w	t

¹⁾ nur bei Direkteinleiter in Gewässer

Überprüfung	Abwasseranfall		
	unter 10 m ³ /d	ab 10 m ³ /d bis unter 100 m ³ /d	ab 100 m ³ /d
	Häufigkeit		
2.3.2 Weitere Parameter			
Gruppe 1: ¹⁾	m	w	t
– Ammonium-, Nitrat-, Nitrit-Stickstoff, Phosphor gesamt, Fluorid, Eisen, Aluminium			
Gruppe 2:	m	w	2 × w
– Cyanid (leicht freisetzbar), Hydrazin, Chlor, Sulfid, Chrom VI, Schwermetalle außer Eisen			
Gruppe 3:	2 × a	4 × a	m
– Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX), Kohlenwasserstoffe gesamt, leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW)			

¹⁾ nur bei Direkteinleiter in Gewässer

2.4 Rückstellproben

Bei Anlagen mit einem Abwasseranfall ab 100 m³/d ist dem Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage täglich eine Rückstellprobe durchfluß-, volumen- oder zeitproportional während der gesamten Ableitungszeit zu entnehmen, wenn eine Untersuchungspflicht nach Nr. 2.3 besteht.

2.5 Behandlungsbedürftiges Abwasser

Für unbehandeltes Abwasser, für das bei Vorhandensein einer Abwasserbehandlungsanlage eine Untersuchungspflicht nach Nr. 2.3 bestünde, ist einmal monatlich die pro Tag oder pro Charge anfallende Fracht der nach Nr. 2.3 untersuchungspflichtigen Parameter zu bestimmen. Soweit hierzu nicht plausible Angaben aus den Produktionsbedingungen, insbesondere aus Art und Menge der verwandten Einsatzstoffe abgeleitet werden können, ist die Fracht am Anfallort aus der Stichprobe für das pro Stunde oder pro Charge anfallende Abwasser hochzurechnen.

3. Überwachung des von der Abwassereinleitung beeinflussten Gewässers

Oberflächengewässer sind im Bereich der Einleitungsstelle mindestens einmal wöchentlich, bei Anlagen nach Nr. 2.5 mindestens vierteljährlich, in Augenschein zu nehmen und auf Auffälligkeiten wie z. B. Ablagerungen, An- und Abschwemmungen, Geruch, Färbung u. ä. zu kontrollieren.

Dritter Teil: Sammelkanalisationen einschließlich zugehörige Sonderbauwerke

1. Allgemeines

Der dritte Teil gilt für öffentliche und private Schmutzwasser-, Regenwasser- und Mischwassersammelkanäle mit den zugehörigen Bauwerken (Sammelkanalisationen).

Der dritte Teil gilt nicht für Kleineinleitungen im Sinne des § 8 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 des Abwasserabgabengesetzes.

2. Art und Umfang der Überwachung

2.1 Das Kanalnetz und zugehörige Bauwerke sind mindestens im folgenden Umfang auf Bauzustand, Betriebssicherheit und Funktionsfähigkeit zu überwachen:

Gegenstand	Überprüfung/Maßnahmen	Häufigkeit
Bauliche Teile	Einfache Sichtprüfung bezüglich Bauzustand, Betriebssicherheit und Funktionsfähigkeit	1mal jährlich; bei Entlastungsanlagen ohne Fernüberwachung auch nach jedem Regenereignis
Kanal einschl. Schächte, zugehörige Bauwerke (z. B. Pumpwerk, Regenbeken, Regenüberläufe, Meßschächte, Düker)	Eingehende Sichtprüfung < DN 1200 bzw. < Ei 800/1200 z. B. mittels Fernsehuntersuchung	1mal in 10 Jahren
	≥ DN 1200 bzw. ≥ Ei 800/1200 mittels Begehung	1mal in 5 Jahren
	oder mittels Leckagedetektionsmethoden	1mal in 10 Jahren
	zugehörige Bauwerke	1mal in 5 Jahren
	Prüfung auf Wasserdichtheit (bei Kanälen älter als 40 Jahre z. B. mittels Wasserauffüllung bis Rohrscheitel)	1mal in 20 Jahren, erstmals bei einem Alter von 40 Jahren
Maschinelle Einrichtungen z. B. Pumpen, Schieber, Regelorgane usw.	Funktionskontrolle	1mal monatlich; bei Entlastungsanlagen nach jedem Regenereignis
Meßeinrichtungen	Funktionskontrolle Überprüfung der Meßgenauigkeit	1mal monatlich 1mal jährlich
Einleitungsstelle in die Sammelkanalisation, bei wesentlichen gewerblichen und industriellen Einleitern	Inaugenscheinnahme der Einleitungsstelle durch den Betreiber der Sammelkanalisation	1mal jährlich

Nachrichtlicher Hinweis: Zu Sichtprüfung und Dichtheitsprüfung siehe LfW-Merkblätter Nr. 4.3-8 und Nr. 3.2-10/4.3-10

Die getroffenen Feststellungen sind auszuwerten und in einem Jahresbericht darzustellen. Werden Kläranlage und Kanalnetz von verschiedenen Trägern betrieben, ist auch dem Träger der Kläranlage der Jahresbericht vorzulegen.

2.2 Besondere Bestimmungen

2.2.1 Die in Nr. 2.1 genannten eingehenden Sichtprüfungen und Prüfungen auf Wasserdichtheit sind bei Regenwasserkanälen nur dann notwendig, wenn

- das im Kanal ablaufende Niederschlagswasser behandlungsbedürftig ist oder
- der Regenwasserkanal sich innerhalb von festgesetzten Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebieten befindet.

2.2.2 Bei Regenbecken mit Meßeinrichtungen zur Erfassung des Wasserstands ist auch das Entlastungsverhalten für jedes Regenereignis festzustellen. Dazu gehört, geordnet nach dem Datum der jeweiligen Regenereignisse, die Ermittlung des max. Füllstandes bzw. der max. Überlaufhöhe sowie der Fülldauer und Überlaufdauer. Die Meßergebnisse sind jährlich auszuwerten.

Ferner ist 1mal in 5 Jahren die Einstellung des Drosselabflusses zu überprüfen und das Ergebnis dem tatsächlichen Anschlußgrad im Einzugsgebiet gegenüberzustellen.

Das von der Einleitung beeinflusste oberirdische Gewässer ist mindestens 1mal jährlich in Augenschein zu nehmen und auf Auffälligkeiten wie z. B. Ablagerungen, An- und Abschwemmungen, Geruch, Färbung u. ä. zu kontrollieren.

2210-4-1-7-K

Verordnung über die Errichtung des Zentrums für Hochschuldidaktik der bayerischen Fachhochschulen

Vom 19. Oktober 1995

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden (BayRS 200-1-S) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

An der Fachhochschule Kempten – Neu-Ulm, Abteilung Kempten, wird das „Zentrum für Hochschuldidaktik der bayerischen Fachhochschulen“ (Didaktikzentrum – DiZ) als eine dem Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst unmittelbar nachgeordnete Behörde errichtet.

§ 2

¹Das Didaktikzentrum hat folgende Aufgaben:

1. Durchführung hochschuldidaktischer Seminare,
2. Initiierung, Koordinierung und Betreuung von fachdidaktischen Arbeitskreisen,
3. Initiierung oder Durchführung sonstiger hochschuldidaktischer Veranstaltungen,
4. Zuweisung von Haushaltsmitteln für Maßnahmen der Fortbildung auf dem Gebiet der Hochschuldidaktik an staatlichen Fachhochschulen,
5. Beratung der Fachhochschulen auf dem Gebiet der Hochschuldidaktik, insbesondere bei Bau und Ausstattung von Hochschuleinrichtungen,
6. Sammlung, Aufbereitung und laufende Verbreitung aktueller didaktischer Informationen über nationale und internationale Entwicklungen in der Hochschuldidaktik und Berücksichtigung dieser Entwicklungen in der Arbeit des Zentrums,
7. Aufbau einer Fachbibliothek auf dem Gebiet der allgemeinen Hochschuldidaktik und der Fachdidaktik einschließlich einer Mediothek mit Medienpool (u. a. für multimediale Lehrsoftware),
8. Initiierung und Förderung von zentralen wie regionalen Entwicklungsprojekten auf dem Gebiet der Hochschuldidaktik und Fachdidaktik für die spezifischen Bedürfnisse der Fachhochschule,
9. weitere vom Staatsministerium im Benehmen mit dem Beirat zugewiesene Aufgaben auf dem Gebiet der Hochschuldidaktik.

²Bei der Erfüllung dieser Aufgaben sollen die Möglichkeiten der Kooperation mit den berufsbildenden Einrichtungen der Erwachsenenbildung genutzt werden.

§ 3

¹Die Leitung des Didaktikzentrums wird vom Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst im Benehmen mit dem Beirat (§ 4) bestellt. ²Sie soll dem Kreis der Professoren an Fachhochschulen angehören.

§ 4

(1) ¹Zur Sicherung einer engen Verbindung mit den bayerischen Fachhochschulen wird dem Didaktikzentrum ein Beirat zugeordnet. ²Der Beirat berät und unterstützt das Didaktikzentrum. ³Die Aufstellung des Jahresarbeitsprogramms und des Plans zur Verwendung der Mittel, die für Maßnahmen der Fachhochschulen zur Fortbildung auf dem Gebiet der Hochschuldidaktik vorgesehen sind, erfolgen durch das Didaktikzentrum im Benehmen mit dem Beirat. ⁴Über die Tätigkeit im abgelaufenen Studienjahr wird dem Beirat vom Didaktikzentrum ein Bericht vorgelegt.

(2) ¹Mitglieder des Beirats sind

- ein Präsident/Rektor einer Fachhochschule (Vorsitz),
- der Rektor der Fachhochschule Kempten – Neu-Ulm (stellvertretender Vorsitz),
- von jeder Fachhochschule ein Didaktikbeauftragter und
- ein Vertreter der Wirtschaft.

²Das vorsitzende Mitglied und der Vertreter der Wirtschaft werden vom Staatsministerium bestellt, das vorsitzende Mitglied auf Vorschlag der Präsidenten/Rektoren der Fachhochschulen. ³Die Amtszeit des vorsitzenden Mitglieds und des Vertreters der Wirtschaft beträgt vier Jahre. ⁴Wiederbestellung ist möglich.

§ 5

Mit der Verwaltung des Grundbesitzes und dem Vollzug des Haushalts des Didaktikzentrums wird die Fachhochschule Kempten – Neu-Ulm beauftragt.

§ 6

Über die Organisation und Verwaltung des Didaktikzentrums kann das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst weitere Anordnungen erlassen.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1995 in Kraft.

München, den 19. Oktober 1995

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**
In Vertretung

Rudolf Klinger, Staatssekretär

210-3-1-I

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Gesetzes über das Meldewesen

Vom 21. Oktober 1995

Auf Grund von Art. 18 Abs. 3 und Art. 27 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Meldewesen vom 24. März 1983 (GVBl S. 90, BayRS 210-3-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 1995 (GVBl S. 382), erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die **Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Gesetzes über das Meldewesen (DVMeldeG)** vom 29. Juli 1983 (GVBl S. 647, BayRS 210-3-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Oktober 1991 (GVBl S. 368), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 1 werden nach den Worten „in denen“ die Worte „ein Fremdenverkehrsbeitrag gemäß Art. 6 des Kommunalabgabengesetzes,“ eingefügt.
2. Die Anlagen werden wie folgt geändert:
 - a) In den Anlagen 1, 1a, 1b, 1c, 1d, 2, 3, 3a, 3b und 3c werden jeweils die Worte „ggf. Zustellpostamt“ gestrichen.
 - b) In den Anlagen 1, 1b, 1d und 3, 3b, 3c werden jeweils die Worte „Akadem. Grade“ und „akadem. Grade“ durch das Wort „Doktorgrad“ ersetzt.
 - c) In der Anlage 1c entfällt die drucktechnische Unkenntlichmachung des Datenfeldes „Doktorgrad“.
 - d) In den Anlagen 1e (Rückseite) und 3d (Rückseite) werden jeweils
 - aa) in der Erläuterung zur Hauptwohnung folgende neue Sätze 3 und 4 eingefügt:

„Hauptwohnung eines minderjährigen Einwohners ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Personensorgeberechtigten. Hauptwohnung eines Behinderten, der in einer Behinderteneinrichtung untergebracht ist, bleibt auf Antrag des Behinderten bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres die Wohnung nach Satz 3.“

Der bisherige Satz 3 wird Satz 5;
 - bb) in der Erläuterung zu „Akademische Grade“ wird die Überschrift durch das Wort „Doktorgrad“ ersetzt und in Satz 3 die Worte „oder lic.“ gestrichen;
 - cc) die Erläuterung „Gesetzlicher Vertreter“ wie folgt gefaßt:

„– Gesetzliche Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind nur bei der Anmeldung von Minderjährigen und von Personen, für die ein Betreuer bestellt ist, der den Aufenthalt bestimmen kann, anzugeben. Die Angabe entfällt bei der gemeinsamen Anmeldung von Eltern und Kindern.“

- e) In der Anlage 2 wird die Wiedergabe des Wortlauts des Art. 16 des Bayerischen Meldegesetzes wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 1 werden die Worte „Geltungsbereich des Melderechtsrahmengesetzes“ durch das Wort „Inland“ ersetzt.
 - bb) In Absatz 2 werden folgende neue Sätze 3 und 4 eingefügt:

„Hauptwohnung eines minderjährigen Einwohners ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Personensorgeberechtigten. Hauptwohnung eines Behinderten, der in einer Behinderteneinrichtung untergebracht ist, bleibt auf Antrag des Behinderten bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres die Wohnung nach Satz 3.“

Der bisherige Satz 3 wird Satz 5.
- f) Die Anlagen 4, 5 und 5a werden durch die **Anlagen 4, 4 (Rückseite), 5, 5 (Rückseite) und 5a** zu dieser Verordnung ersetzt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. März 1996 in Kraft.

(2) Die durch die Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Gesetzes über das Meldewesen in der bisherigen Fassung vorgesehenen Muster der Meldescheine können – mit Ausnahme der Meldescheine nach den Mustern der Anlagen 4 und 4 (Rückseite) sowie 5 und 5 (Rückseite) – bis zum 31. Dezember 1996 verwendet werden.

München, den 21. Oktober 1995

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

DIN A 6 (gelb)

Anlage 4

Meldeschein für Beherbergungsstätten		Die Daten werden auf Grund von Art. 26 und 27 Meldegesetz erhoben.	
Beherbergungsstätte (Name und Anschrift)		Tag der Ankunft	
		Tag der voraussichtl. Abreise	
Familienname des Gastes			
Gebräuchlicher Vorname (Rufname)			
Straße/Platz, Hausnummer			
PLZ 	Wohnort, Landkreis (falls Ausland: auch Staat angeben)		
Geburtsdatum 	Staatsangehörigkeit(en)		
Mitreis. Ehegatte		Mitreis. minderjährige Kinder (Zahl angeben)	Reisegesellschaft (Zahl der Teilnehmer)
Vorname			Staatsangehörigkeit(en) der Teilnehmer
ggf. abweichender Familienname			Unterschrift des Gastes / Reiseleiters
Staatsangehörigkeit(en)			
Geburtsdatum 	Tag 	Monat 	Jahr

Anlage 4 (Rückseite)

Bei ausländischen Gästen vom
Beherbergungsbetrieb auszufüllen!

Die Ausweispflicht für ausländische Gäste
ergibt sich aus Art 26 und 27 MeldeG

Zutreffendes bitte ankreuzen

- Der ausländische Gast hat **kein** gültiges Identitätsdokument (Paß, Personalausweis, Paßersatz) vorgelegt
- Der im Meldeschein miteingetragene **Ehegatte** hat **kein** gültiges Identitätsdokument (Paß, Personalausweis, Paßersatz) vorgelegt
- Beim Vergleich der Angaben im Meldeschein mit dem/den vorgelegten Identitätspapier/en wurden folgende **Abweichungen** festgestellt:

.....
Ort und Datum

.....
Unterschrift

DIN A 6 (gelb)

Anlage 5

Meldeschein für Beherbergungsstätten		Die Daten werden auf Grund von Art. 26 und 27 Meldegesetz erhoben.	
Beherbergungsstätte (Name und Anschrift)		01 Tag der Ankunft Tag Monat Jahr 	Tag Monat Jahr
03	Familiename des Gastes		
	Gebräuchlicher Vorname (Rufname)		
05	Straße/Platz, Hausnummer		
	PLZ	Wohnort, Landkreis (falls Ausland: auch Staat angeben)	
04	Geburtsdatum	Tag Monat Jahr	Staatsangehörigkeit(en)
	Mitreis. Ehegatte Vorname ggf. abweichender Familienname Staatsangehörigkeit(en) Geburtsdatum Tag Monat Jahr		Mitreis. minderjährige Kinder (Zahl angeben)
06			Reisegesellschaft (Zahl der Teilnehmer)
			Staatsangehörigkeit(en) der Teilnehmer
			Unterschrift des Gastes / Reiseleiters

Anlage 5 (Rückseite)

Bei ausländischen Gästen vom **Beherbergungsbetrieb auszufüllen!**

Die Ausweispflicht für ausländische Gäste ergibt sich aus Art 26 und 27 MeldeG

Zutreffendes bitte ankreuzen

- Der ausländische Gast hat **kein** gültiges Identitätsdokument (Paß, Personalausweis, Paßersatz) vorgelegt
- Der im Meldeschein miteingetragene **Ehegatte** hat **kein** gültiges Identitätsdokument (Paß, Personalausweis, Paßersatz) vorgelegt
- Beim Vergleich der Angaben im Meldeschein mit dem/den vorgelegten Identitätspapier/en wurden folgende **Abweichungen** festgestellt:

.....
Ort und Datum

.....
Unterschrift

DIN A 6 (grün)

Anlage 5a (Abschnitt 1)

Anlage 5a (Abschnitt 2)

DIN A 6 (grün)

Meldeschein für Beherbergungsstätten		Die Daten werden auf Grund von Art. 26 und 27 Meldegesetz erhoben.	
Beherbergsstätte (Name und Anschrift)		01 Tag der Ankunft	Tag Monat Jahr
Familienname des Gastes		01 Tag der voraus-sichtl. Abreise	Tag Monat Jahr
03 Geb. räuchlicher Vorname (Rufname)			
Strabe/Platz, Hausnummer			
05 P.L.Z Wohnort, Landkreis (falls Ausland, auch Staat angeben)			
04 Geburts-datum		Tag Monat Jahr	Staatsangehörigkeit(en)
Mitreis. Ehegatte		Mitreis. minderjährige Kinder (Zahl angeben)	
Vorname		Reisegesellschaft (Zahl der Teilnehmer)	
ggf. abweichender Familienname		Staatsangehörigkeit(en) der Teilnehmer	
Staatsangehörigkeit(en)		Unterschrift des Gastes / Reisellers	
06 Geburts-datum		Tag Monat Jahr	
Angaben gem. Art. 6 und 7 Kommunalabgabengesetz Art. 25a Kostengesetz			
Behördennummer	BS-Nummer	Betr.-Nr.	
10 Tag Monat Jahr	11 Tag Monat Jahr	12 Tag Monat Jahr	
Geburts-datum der mit-angem. Kinder			
Freiwillige Angaben für gemeindliche statistische Zwecke			
20 Zum wie- vieltenmal hier?			
23 Mit der Veröffentlichung meines Namens und meiner Beherbergungsstätte in der örtl. Kur-/Gastliste bin ich einverstanden			
0 = ja 1 = nein			
39 Reisezweck			
Leistungen des Berbergs-betriebs			
Reiseart			
Verkehrsmittel			
Bitte nicht ausfüllen!			
21 (Ermäßigung)			
22 (Kurbbeitrag)			
Abmeldung (Bitte nicht ausfüllen!)			
Behördennummer		Betr.-Nummer	
30 Tag Monat Jahr		31 Tag Monat Jahr	
Tatsächliche Abreise			
40 Tag Monat Jahr		41 Tag Monat Jahr	
Ankunft			
42 Tag Monat Jahr		Geb.-Jahr	
Name			
Vorname			
Tag Monat Jahr		Tag Monat Jahr	
Abreise		Abreise	

210-3-2-I

Verordnung zur Änderung der Bayerischen Meldedaten-Übermittlungsverordnung

Vom 21. Oktober 1995

Auf Grund von Art. 30 Abs. 4, Art. 31 Abs. 5 und Art. 33 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Meldewesen vom 24. März 1983 (GVBl S. 90, BayRS 210-3-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 1995 (GVBl S. 382), erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die **Verordnung zur Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen der Meldebehörden (Bayerische Meldedaten-Übermittlungsverordnung – BayMeldeDÜV)** vom 4. Dezember 1984 (GVBl S. 516, BayRS 210-3-2-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 1990 (GVBl S. 531), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird „§ 12a Datenübermittlungen an den Bayerischen Rundfunk“ eingefügt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „21. Oktober 1982“ durch die Worte „20. März 1994 als zweite, überarbeitete Fassung“ ersetzt.
 - b) In der Fußnote zu Absatz 1 werden die Anschriften „5000 Köln 40“ durch „50858 Köln“ und „8000 München 22“ durch „80539 München“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 werden die Worte „Geltungsbereich des Melderechtsrahmengesetzes“ durch das Wort „Inland“ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 3 erhält folgende Fassung:
„3. Doktorgrad 0401,“.
 - b) Die bisherigen Nummern 3 bis 10 werden Nummern 4 bis 11.
 - c) Die neue Nummer 8 erhält folgende Fassung:
„8. Staatsangehörigkeiten 1001,“.
4. § 3 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:
„3. Doktorgrad 0401,“.
 - b) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden Nummern 4 und 5.
5. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Datenübermittlungen an Landratsämter
als Ausländerbehörden

¹Die Meldebehörden dürfen den für sie zuständigen Landratsämtern zur Erfüllung ihrer

Aufgaben als Ausländerbehörden automatisierte Abrufverfahren bezüglich der in § 1 Abs. 2 und § 2 der Ausländerdatenübermittlungsverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl I S. 2997, ber. 1991 S. 1216) genannten Daten ihrer Melderegister einrichten. ²Dabei dürfen zusätzlich die Ordnungsmerkmale der Betroffenen, der Ehegatten, der minderjährigen Kinder und der gesetzlichen Vertreter übermittelt werden (4507, 4520, 4521). ³Durch technische und organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, daß der Abruf nur durch berechtigte Bedienstete erfolgt.“

6. In § 6 Abs. 1 Nr. 5 werden die Worte „gesetzlicher Vertreter“ durch die Worte „gesetzliche Vertreter“ und die Worte „akademische Grade“ durch das Wort „Doktorgrad“ ersetzt.
7. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „vorangestellt“ die Worte „oder angefügt“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
„3. Doktorgrad 0401,“.
 - c) In Absatz 2 Nr. 11 werden das Wort „Seriennummer,“ und die Zahlen „4509, 4510,“ gestrichen.
8. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In den Nummern 2 und 3 werden jeweils die Worte „akademische Grade“ durch das Wort „Doktorgrad“ ersetzt.
 - b) In Nummer 3 werden nach dem (neuen) Wort „Doktorgrad“ die Worte „Tag der Geburt,“ eingefügt.
9. § 10 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
„3. Doktorgrad 0401,“.
10. In § 12 Satz 1 wird die Anschrift „Lessingstraße 1, 8000 München 2“ durch „Lessingstraße 3, 80336 München“ ersetzt.
11. Es wird folgender § 12a eingefügt:

„§ 12a

Datenübermittlungen
an den Bayerischen Rundfunk

(1) Die Meldebehörde darf dem Bayerischen Rundfunk oder der nach § 8 Abs. 2 des Rundfunkgebührenstaatsvertrags vom 31. August 1991 (GVBl S. 451, 472) von ihm beauftragten Stelle zum Zweck der Erhebung und des Einzugs der Rundfunkgebühren nach § 2 Abs. 2 des

Rundfunkgebührenstaatsvertrags im Fall der Anmeldung, Abmeldung oder des Todes folgende Daten volljähriger Einwohner übermitteln:

- | | |
|--|-------------------------|
| 1. Familienname (jetziger und früherer Name mit Namensbestandteilen) | 0101–0104,
0201–0204 |
| 2. Vornamen | 0301, 0302 |
| 3. Doktorgrad | 0401 |
| 4. Tag der Geburt | 0601 |
| 5. gegenwärtige und frühere Anschriften | 1201–1212,
1215–1221 |
| 6. Tag des Ein- und Auszugs | 1301, 1306,
1308 |
| 7. Familienstand | 1401 |
| 8. Sterbetag | 1901. |

(2) ¹Die übermittelten Daten dürfen nur verwendet werden, um Beginn und Ende der Rundfunkgebührenpflicht sowie die Landesrundfunkanstalt, der die Grundgebühr zusteht, zu ermitteln. ²Der Bayerische Rundfunk und die von ihm beauftragte Stelle haben durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, daß die Kenntnisnahme nur durch berechtigte Bedienstete zur Aufgabenerfüllung erfolgt und daß nicht mehr benötigte Daten unverzüglich gelöscht werden, spätestens aber innerhalb eines halben Jahres.“

12. In § 13 Abs. 1 werden nach dem Wort „Fällen“ die Worte „des § 5 Abs. 1,“ gestrichen.
13. § 14 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„¹Datenübermittlungen der Meldebehörden nach § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 sowie nach der Ausländerdatenübermittlungsverordnung können mit Hilfe von Meldescheinen, Personenstandsurkunden sowie standesamtlicher Mitteilungen und Erklärungen erfolgen.“
14. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Übermittlung auf maschinell lesbaren Datenträgern

(1) Bei Datenübermittlungen durch Übersendung von Magnetbändern/Magnetbandkassetten sind

1. die Hinweise gemäß DIN 66 011 Beiblatt 1 zu beachten und
2. Magnetbänder/Magnetbandkassetten mit Eigenschaften gemäß DIN EN 21 864, DIN 66 015, DIN EN 25 652 und DIN ISO 9 661 (Magnetbandkassetten) sowie mit Kennsätzen gemäß DIN 66 029 zu verwenden.

(2) Bei Datenübermittlungen durch Übersendung von Disketten sind

1. Disketten mit Eigenschaften gemäß DIN EN 27 487–1, –3, DIN EN 28 378–1, –3, DIN EN 28 630–1, –3 (5,25-Zoll-Disketten) sowie DIN EN 28 860–1, –2, DIN EN 29 529–1, –2 (3,5-Zoll-Disketten) zu verwenden und
2. Dateioorganisation, Zeichenvorrat, Kennsätze und Dateianordnung gemäß DIN 66 269 und DIN EN 29 293 vorzusehen.

(3) ¹Für den Datenaustausch ist grundsätzlich der 8-Bit-Code nach DIN 66 303 Allgemeine Referenz-Version (ARV8) zu verwenden, in Sonderfällen auch die Deutsche Referenz-Version (DRV8), wenn dies die Umstellung auf die ARV8 erleichtert. ²Wird von den technischen Systemen der 8-Bit-Code nicht unterstützt, dann gilt die Deutsche Referenz-Version des 7-Bit-Codes nach DIN 66 003, Code-Tabelle 2.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1995 in Kraft.

München, den 21. Oktober 1995

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

303-2-2-J

**Verordnung
über die Übertragung von Befugnissen der
Landesjustizverwaltung nach § 224
der Bundesrechtsanwaltsordnung**

Vom 26. Oktober 1995

Auf Grund des § 224 der Bundesrechtsanwaltsordnung vom 1. August 1959 (BGBl I S. 565), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. September 1994 (BGBl I S. 2278), erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

Die Befugnisse, die der Landesjustizverwaltung nach der Bundesrechtsanwaltsordnung zustehen, werden auf die Präsidenten der Oberlandesgerichte übertragen, soweit in §§ 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

¹Dem Staatsministerium der Justiz bleiben die Entscheidungen nach dem Ersten und dem Zweiten Abschnitt des Fünften Teils der Bundesrechtsanwaltsordnung vorbehalten. ²Hiervon ausgenommen ist die Aufsicht über das Anwaltsgericht.

§ 3

Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung beim Staatsministerium der Justiz anhängigen Verfahren auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft sowie auf Zurücknahme oder Widerruf der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die **Verordnung über die Übertragung von Befugnissen der Landesjustizverwaltung nach § 224 der Bundesrechtsanwaltsordnung** vom 24. März 1975 (BayRS 303-2-2-J) außer Kraft.

München, den 26. Oktober 1995

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Hermann Leeb, Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01/02, Telefax 0 89/42 84 88, Bankverbindung: Postgiroamt München, Kto. 25 05 60-800, BLZ 700 100 80

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 46,20 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 3,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,70 + Versand.